

Dokumentation

ERLEBNISBERICHT WERNER PÜNDERS ÜBER DIE ERMORDUNG KLAUSENERS AM 30. JUNI 1934 UND IHRE FOLGEN

Einleitung

Während Hitler am Morgen des 30. Juni 1934 in München und in Bad Wiessee – wohin die höhere Führerschaft der SA zu einer Besprechung mit ihrem Stabschef Ernst Röhm zusammengerufen worden war – persönlich gegen die SA-Führer vorgeing, versammelte Gestapo-Chef Heydrich am Vormittag in seinem Dienstzimmer in der Prinz-Albrecht-Straße eine Anzahl seiner Schergen, die die blutige Aktion jenes Tages in Berlin durchführen sollten¹. Mit dem Hinweis auf einen Stoß Akten teilte ihnen Heydrich mit, daß ein Putsch Röhm's und der höheren SA-Führer gegen Hitler unmittelbar bevorstehe und daß daher seine Befehle, die er anschließend erteilen werde, auf dem schnellsten Wege ausgeführt werden müßten. Unter den ins Vorzimmer Befohlenen befand sich SS-Hauptsturmführer Gildisch, der zehn Tage vorher von Hitlers Begleitkommando zur Leibstandarte „Adolf Hitler“ nach Berlin-Lichterfelde abkommandiert worden war. Zusammen mit einem Gestapobeamten in Zivil wurde er im Anschluß an die allgemeinen Ausführungen Heydrichs in dessen Dienstzimmer gerufen, wo dem Gestapobeamten eine Namensliste mit dem Befehl übergeben wurde, die darauf verzeichneten Personen mit Hilfe eines Kommandos von achtzehn SS-Männern der Leibstandarte festzunehmen und im Geheimen Staatspolizeiamt zur Exekution abzuliefern. Zu Gildisch gewandt, fügte Heydrich hinzu: „Sie übernehmen den Fall Klausener, der von Ihnen persönlich zu erschießen ist. Sie begeben sich hierzu sofort in das Reichsverkehrsministerium!“ Heydrichs Frage, ob er Dr. Klausener kenne, mußte Gildisch verneinen.

Ministerialdirektor im Reichsverkehrsministerium Dr. Erich Klausener, der weder mit Röhm noch mit anderen am 30. Juni Ermordeten Verbindung unterhielt, war auf die „Säuberungsliste“ gesetzt worden, weil er als Leiter der Katholischen Aktion zu den erklärten Feinden des Regimes gehörte. Erst am 24. Juni hatte Klausener in Berlin-Hoppegarten auf einer Kundgebung anläßlich des 32. Katholikentages gesprochen und sich zum Programm der Aktion bekannt. Außerdem hatte er bis 1931 die Polizeiabteilung im Preußischen Innenministerium

¹ Die folgende Darstellung beruht auf den Akten des Verfahrens gegen den Mörder Dr. Erich Klauseners, Kurt Gildisch, beim Landgericht Berlin aus den Jahren 1951–53 (Archiv des IFZ, Sign. Gb 06.12). Das Urteil des Schwurgerichts vom 18. Mai 1953 ist in Auszügen abgedruckt bei Robert M. W. Kempner, SS im Kreuzverhör, München 1964, S. 256 ff.

geleitet und hatte im Laufe dieser Tätigkeit eingehende Kenntnis von zahlreichen ungesetzlichen Handlungen und den zweifelhaften Methoden der NSDAP in der „Kampfzeit“ gewonnen, die den nunmehrigen Machthabern unbequem sein mußte.

Als SS-Hauptsturmführer Gildisch in martialischer Aufmachung mit Stahlhelm gegen 13 Uhr am Reichsverkehrsministerium in der Wilhelmstraße eintraf, befahl er dem SS-Kommando, auf der Straße zu warten, und stieg in Begleitung des Gestapobeamten die Treppe zum ersten Stock hinauf. In der rechten Hosentasche trug er eine geladene und entsicherte Mauser-Pistole vom Kaliber 7,65 mm, die er außer der im Koppelfutteral steckenden Dienstpistole mitgenommen hatte. Bei dem Oberamtsgehilfen G., der an diesem Sonnabend-Nachmittag in dem der Wilhelmstraße zu gelegenen Flügel des Ministeriums Dienst tat, erkundigten sich die beiden Ankömmlinge nach Klauseners Dienstzimmer. Die Frage G.s, wen er Klausener melden dürfe und in welcher Angelegenheit, wurde von Gildisch kurz dahin beantwortet, daß eine Anmeldung überflüssig sei. In diesem Moment trat Klausener mit aufgerollten Hemdsärmeln aus seinem Zimmer in den Flur, um sich die Hände waschen zu gehen. Auf den Zuruf G.s hin, daß ihn zwei Herren zu sprechen wünschten, kehrte Klausener mit diesen in sein Dienstzimmer zurück. Dort eröffnete ihm der SS-Führer, daß er ihn im Auftrage der Gestapo wegen staatsfeindlicher Umtriebe verhaften müsse. Da Klausener am Vormittag sein Gehalt ausgezahlt bekommen hatte, bat er, das Geld und einige andere persönliche Sachen im Schreibtisch verschließen zu dürfen. Danach zog er sein Jackett an und ging zum Kleiderständer neben der Tür, um seinen Hut mitzunehmen. In diesem Augenblick zog Gildisch die Pistole aus der Tasche und gab aus einer Entfernung von anderthalb Metern von hinten einen Schuß auf Klausener ab. Am rechten Hinterkopf getroffen stürzte Klausener zu Boden und starb augenblicklich. Nachdem sich Gildisch vom Tod Klauseners überzeugt hatte, meldete er Heydrich durch das auf dem Schreibtisch stehende Telefon, daß er dessen Befehl ausgeführt habe. Er erhielt von Heydrich die Anweisung, die Exekution als Selbstmord zu tarnen und zu diesem Zweck die Pistole neben die rechte Hand des Opfers zu legen. Ferner sollte Gildisch vor der Tür des Zimmers Posten aufziehen lassen, um jedermann den Zutritt zu verwehren. Der Oberamtsgehilfe G., der auf den Schuß hin sofort herbeieilte, aber nicht ins Zimmer gelangen konnte, wollte den Vorfall gerade dem Bürodirektor melden gehen, als er von dem aus der Tür tretenden SS-Führer zurückgerufen wurde. Gildisch beauftragte ihn, zwei Männer des Begleitkommandos von der Straße heraufzuholen, die als Wachen vor Klauseners Dienstzimmer postiert wurden, und verließ das Reichsverkehrsministerium gegen 13.15 Uhr. Die Leiche Klauseners wurde am Abend auf Weisung der Gestapo in das Leichenschauhaus Hannoversche Straße gebracht und dort bis zu ihrer Verbrennung unter Verschuß gehalten.

Diese Ereignisse gingen den Erlebnissen unmittelbar voraus, die der damalige Berliner Rechtsanwalt Dr. Werner Pünder in seinem hier als Dokument vorgelegten Bericht festgehalten hat. Dr. Pünder, ein entfernter Verwandter Klauseners

und Bruder des Staatssekretärs in der Reichskanzlei bis 1952 und späteren Vorsitzenden des Bizonen-Verwaltungsrates, Dr. Dr. h.c. Hermann Pünder, wurde anlässlich seines 85. Geburtstages am 15. September 1970 durch einen Artikel aus der Feder des Bundesverfassungsrichters Fabian von Schlabrendorff² unter anderem gerade wegen der Tat gewürdigt, von der sein Bericht handelt.

Die Atmosphäre jenes 30. Juni wird in Pünders Schilderung eindrucksvoll eingefangen: die Erschütterung der Angehörigen des Ermordeten und ihr mutiges Bestreben, sich sofort an Ort und Stelle über die Vorgänge Gewißheit zu verschaffen, die bestürzte Ratlosigkeit selbst der obersten staatlichen Verwaltungsbehörden, die von dem plötzlichen Zuschlagen der Exekutivorgane des Regimes gleichfalls völlig überrascht wurden, sich aber nicht zu exponieren wagten und durch Rückfragen bei den politischen Stellen abzusichern suchten, und schließlich der durchsichtige Versuch von SS und Gestapo, die Tarnung ihres illegalen Handelns als „Selbstmord bei der Verhaftung“ aufrechtzuerhalten. Die Wiedergabe dieser Erlebnisse verleiht unserer Kenntnis von den damaligen Vorgängen zusätzlich Farbe und Plastizität. Von besonderem Wert aber ist Pünders Bericht über den Kampf, den er als Rechtsanwalt um die Entschädigung der Angehörigen Klauseners aufgrund des Ausgleichs-Gesetzes vom 13. Dezember 1954 führte, und der zur Erkenntnis über das Wesen des nationalsozialistischen Herrschaftssystems Wesentliches beiträgt: Hier tritt das Janusgesicht des damaligen Regimes abermals deutlich hervor, dessen traditioneller Verwaltungs- und Justizapparat weiterhin nach Normen und Gesetzen arbeitete, während seine spezifischen Exekutivorgane – die vor allem immer dann eingesetzt wurden, wenn der Wille der Führung bestehende Gesetze verletzte – nach außernormativen Befehlen der Führung, im Falle des 30. Juni teilweise sogar nach Befehlen eigenmächtig handelnder örtlicher Funktionäre tätig wurden. Pünders Bericht zeigt, wie diese außernormativen Maßnahmen mit dem normativen Ordnungsgefüge des beschränkt fortbestehenden Rechtsstaates kollidierten. Dabei ging es in dem von Pünder geschilderten Fall nicht darum, daß die Täter, die am 30. Juni aufgrund von Befehlen oder im Einverständnis mit der Führung gegen die geltenden Gesetze verstießen, nicht im Namen eben dieser Gesetze zur Rechenschaft gezogen werden durften. Die Kollision mit dem Willen der Führung, die die Ermittlungen einiger nach dem Legalitätsprinzip pflichtgemäß einschreitender örtlicher Staatsanwaltschaften verursachten und die der Reichsjustizminister innerhalb des positivistisch ausgerichteten Staatsbereichs „systemgerecht“ nur durch jenes berüchtigte Gesetz vom 3. Juli 1954 beseitigen konnte, das die Handlungen der Juni-Aktion für „rechters“ erklärte, soll einer Behandlung an anderer Stelle vorbehalten bleiben³. Pünder schil-

² F. von Schlabrendorff, Werner Pünder 85 Jahre alt, Neue Juristische Wochenschrift, Jg. 1970, S. 1784f.

³ Dieser Komplex wird in einem Beitrag über das Reichsjustizministerium zur Reihe „Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte) behandelt werden, den der Verfasser dieser Einleitung erarbeitet.

dert vielmehr ein Beispiel jener anderen Art von Kollision der Juni-Maßnahmen mit der positiven Rechtsordnung, die darin bestand, daß die Aktion des 30. Juni innerhalb des normativen Ordnungsgefüges der Staatsverwaltung verschiedene Nachwirkungen in Form der Regelung von Todeserklärungen, Erbschaftsangelegenheiten, von Ansprüchen an den Staat, an Lebens- und Unfallversicherungen usw. zeitigte, – rechtliche Nachwirkungen, deren Bereinigung sich gerade wegen des „außernormativen“ Charakters ihrer Ursache als äußerst kompliziert erwiesen. Neben dem eindrucksvollen Fall, den Pünders in seinem Bericht darstellt, sei hier als ergänzendes Beispiel die Erledigung der Versicherungsansprüche im Fall Gregor Strasser behandelt, der am 30. Juni in einer Zelle des Geheimen Staatspolizeiamts in der Prinz-Albrecht-Straße ermordet wurde und bei dem als amtliche Todesursache wie bei Klausener „Selbstmord“ angegeben wurde⁴.

Frau Strasser, die auf die Versicherungsleistungen als Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder angewiesen war, bat in einem Schreiben vom 19. September 1934 den Reichsminister des Innern Dr. Frick um Hilfe, da ihr die beiden zuständigen Versicherungsgesellschaften „wegen ungenügender Auskunft“ über den Tod ihres Mannes die Zahlung verweigerten. Frick schien zunächst bei der Regelung der Angelegenheit keine Schwierigkeiten zu sehen, da er neben den Vermerk des Sachbearbeiters, daß „man in diesem Falle die beiden Vers.Ges. von hier aus zur Zahlung anweisen“ könne, nur ein kurzes „ja!“ setzte. Das Ministerium ersuchte daher die beiden Versicherungen – es handelte sich um eine Münchener (Lebens- und Unfall-Zusatzversicherung) und um eine Berliner Gesellschaft (Unfallversicherung) – um Mitteilung, aus welchen Gründen die Auszahlung bisher nicht erfolgt sei. Die Münchener Versicherung antwortete, daß bislang noch ein „ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache . . . oder die näheren Umstände des Todes“ ausstünde. Die Berliner Unfallversicherung schrieb, daß die Versicherungsleistung entfalle,

„wenn der Unfall (eine Gesundheitsschädigung durch ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis) erlitten wird bei Ausführung oder dem Versuch von Verbrechen und Vergehen, ferner durch bürgerliche Unruhen, wenn der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Nach den behördlichen Mitteilungen über die Ereignisse des 30. Juni müssen wir annehmen, daß Gregor Strasser bei Begehung eines hoch- und landesverräterischen Unternehmens den Tod gefunden hat.“

Da also in beiden Fällen nähere Mitteilungen über die Vorgänge beim Tod des Versicherten gefordert wurden, wandte sich das Reichsinnenministerium am 12. Oktober an das Geheime Staatspolizeiamt mit der Bitte, ein amtliches Zeugnis über die Todesursache auszustellen.

Unterdessen waren durch heute nicht mehr feststellbare Kanäle Einzelheiten über diese Angelegenheit ins Ausland mitgeteilt worden. Bereits am 11. September

⁴ S. „Amtliche Totenliste vom 30. Juni 1934“ (Archiv d. IfZ, Sign. MA-131, Bl. 103+58–64). Soweit nicht andere Quellen angegeben, beruht die folgende Darstellung nebst Zitaten auf den Akten des Reichsjustizministeriums R 22 Gr. 5/XXIX – 23 (Bundesarchiv).

1934 schrieb die ägyptische Zeitung „Bourse Egyptienne“, die sich wiederum auf Meldungen des „Petit Marseillais“ berief, daß in Sachen Strasser „ein sensationeller Prozeß vor dem Reichsgericht“ bevorstehe: nachdem die Gestapo die wahre Todesursache nicht bescheinigen und die Versicherungen daraufhin nicht zahlen wollten, werde die Witwe die Versicherungsgesellschaften verklagen. Es werde daher zu einem gerichtlichen Verfahren kommen, bei dem die Vorgänge um die Ermordung Strassers durch Zeugenaussagen einwandfrei festgestellt werden würden. Auch die Angehörigen anderer Opfer des 30. Juni würden solche Prozesse anstrengen. „Die Regierung“, triumphtierte das Blatt in erheblicher Unterschätzung der Gewalt der nationalsozialistischen Machthaber gegenüber der Justiz, „hat tatsächlich nicht die Möglichkeit, den Prozeß, der von den Familien der Opfer . . . angestrengt wird, zu verhindern.“ Gerade die Erlebnisse Pünders zeigen, daß die Machthaber durchaus die Mittel besaßen, solche Prozesse zu verhindern. Aber um derartige heikle Nachspiele nach Möglichkeit überhaupt zu vermeiden und keine Unruhequellen zu hinterlassen, die die Erinnerung an die Juni-Aktion in der Bevölkerung mehr als nötig wachhalten mußten, wollte Hitler die wirtschaftliche Existenz der Hinterbliebenen auf die eine oder andere Weise gesichert sehen⁵. Bereits am 15. September 1934 hatten sowohl der „Stellvertreter des Führers“ Heß⁶ als auch der als Vizekanzler zurückgetretene und unterdessen als Botschafter nach Wien gegangene v. Papen dem Reichsjustizminister diese Entscheidung Hitlers mitgeteilt. Es sei daher notwendig, heißt es in dem Schreiben v. Papens, daß entweder den Polizeibehörden der „Befehl erteilt wird, einen Ausweis über die Todesursache auszustellen, oder aber seitens des Justizministeriums die Versicherungsgesellschaften anzuweisen, die Beträge voll auszuzahlen“⁷. Doch zu dieser Zeit war selbst Frick als Reichs- und Preußischer Innenminister nicht mehr in der Lage, der preußischen Gestapo in politisch-polizeilichen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen, da das Geheime Staatspolizeiamt seit dem Gesetz vom 30. November 1933⁸ seinem Ministerium nicht mehr unterstand. Die Gestapo aber war von sich

⁵ Solange eine Versorgung aus Staatsmitteln nicht geregelt war, sollte der Stellvertreter des Führers die Mittel dafür zur Verfügung stellen. Im Falle des mit dem SA-Gruppenführer Wilhelm Schmidt verwechselten und daher „versehentlich ermordeten“ Schriftleiters bei den Münchener Neuesten Nachrichten, Dr. Willi Schmid, z.B. wurde eine Rente zunächst von der Stabskasse des Stellvertreters des Führers, ab Februar 1935 von der Reichsführung-SS und ab August 1935 schließlich aus Reichsmitteln des Innenministeriums gezahlt (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22 Gr. 5/XXIX – 4).

⁶ Der Brief Heß' vom 15. 11. 1934 ist teilweise zitiert in einem Schreiben des Staatssekretärs im RJM, Dr. Schlegelberger, an die Reichsführung-SS vom 20. 2. 1935 (Akten d. RJM, Bundesarchiv, Sign. R 22 Gr. 5/XX – 1). Laut Eintragung vom 20. 11. 1934 im Diensttagebuch des RJM (Nürnberg, Dok. PS-3751) ging aus dem Schreiben Heß' hervor, daß selbst dem „Stellvertreter des Führers“ zu diesem Zeitpunkt weder die Namen aller im Zusammenhang mit dem 30. 6. Erschossenen, noch die Vorgänge, die zur Erschießung der einzelnen Personen führten, bekannt waren!

⁷ Akten d. RJM (Bundesarchiv, Sign. R 22 Gr. 5/XX – 1).

⁸ Preussische Gesetzsammlung 1933, S. 413.

aus – trotz des Gesetzes vom 3. Juli 1934, das die Tötungen „legalisierte“ – keineswegs bereit, den Hinterbliebenen den Mord an ihren Angehörigen *expressis verbis* zu bestätigen. Das Geheime Staatspolizeiamt, das zur Erledigung dieser Angelegenheiten ein eigenes Sonderdezernat (II 1 S) unter SS-Obersturmführer Meisinger einrichtete, half sich vielmehr mit einer zur Vorlage bei den Versicherungsgesellschaften bestimmten Bestätigung, „daß gegen die Auszahlung der Lebens- und Unfallversicherungssumme an die Angehörigen des am 1. 7. 34 verstorbenen [!] X. von hier aus keine Bedenken bestehen“⁹. In zahlreichen Fällen verweigerte das Geheime Staatspolizeiamt jedoch selbst die Ausstellung dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung, so z. B. im Falle Strasser, in den Fällen der beiden SA-Obergruppenführer Ernst und Schneidhuber sowie im Fall des Leiters der Sportgruppe Glogau im Reichsbund jüdischer Frontsoldaten Dr. Lindemann. Im letzteren Fall hatten örtliche Organe der Gestapo zwar voreilig bestätigt, daß die Tötung kein Akt der Staatsgewalt, sondern eine illegale Handlung gewesen sei, so daß für die betreffende Versicherung ein entschädigungspflichtiger Unfall gegeben gewesen wäre. Diese erste Auskunft wurde jedoch in einem Schreiben des SS-Obersturmführers Meisinger an den Syndikus der Versicherung vom 26. November 1934 mit den bezeichnenden Worten widerrufen: „Wenn tatsächlich eine derartige Antwort gegeben worden sein sollte, so muß sie von einem für die Angelegenheit nicht zuständigen Beamten erteilt worden sein, oder Frau Lindemann hat eine ihr erteilte Auskunft mißverstanden.“¹⁰

Im Falle Strasser versteifte sich die Gestapo auf die Behauptung, daß der Verhaftete Selbstmord begangen habe. Frau Strasser bekam daher auf die erwähnte Intervention des Reichsinnenministeriums am 19. Oktober 1934 von der Gestapo lediglich mitgeteilt, daß ihr Mann „am 30. Juni 1934 um 17 Uhr 20 Minuten durch Selbstmord aus dem Leben geschieden“ sei. Den gleichen Bescheid ließ das Geheime Staatspolizeiamt Staatssekretär Pfundtner vom Reichsministerium des Innern zukommen mit dem Zusatz, daß Frau Strasser „mit ihrem Antrag auf Auszahlung der Versicherungssumme auf Schwierigkeiten stoßen“ werde. Das war selbst Frick zuviel, er vermerkte auf diesem Schreiben: „Ein starkes Stück!“¹¹ Frick hielt daraufhin mit Reichsjustizminister Dr. Gürtzer, mit dem er in diesen Entschädigungssachen eng zusammenarbeitete, Rücksprache und ließ ihm später eine Ablichtung des Briefes zukommen. Frau Strasser reagierte am 22. Oktober auf den Bescheid der Gestapo mit einem erneuten Schreiben an Frick, in dem sie die Behauptung der Gestapo Lügen strafte:

„Die Geh. Staatspol. hat einige Tage nach dem 30. Juni nach verschiedenen Seiten hin auf telefonische Anfrage die Auskunft gegeben, daß Gregor Strasser erschossen

⁹ Akten d. RJM (Bundesarchiv, Sign. R 22 Gr. 5/XX – 1). Das Datum variierte je nach dem Tag der Ermordung.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Dieser Vermerk wurde sogar in das Diensttagebuch des RJM übertragen (Nürnberg. Dok. PS-3751, Eintragung vom 13. 11. 1934), in dem – mit erheblicher zeitlicher Verzögerung – die wichtigsten eingehenden Schreiben mit kurzer Inhaltsangabe verzeichnet wurden.

wurde. Heute nach 3 ½ Monaten wird von dieser Stelle aus als Todesursache Selbstmord festgestellt. Ich protestiere entschieden gegen diese Auslegung und gebe Ihnen hiermit folgende Erklärung: Am 30. Juni 2 Uhr 30 Min.^{11a} wurde mein Mann verhaftet. Von den 10 jungen Leuten in Civil (sechs davon hatten das Haus besetzt) nahm einer die einzige Schußwaffe, die mein Mann besaß (Mauserpistole), aus dem Schreibtisch und an sich, während ein anderer mit in Anschlag gehaltenem Revolver unter der Zimmertüre stand. Außerdem wurden noch Abschriften eines Briefes, den mein Mann 14 Tage vorher versuchte in den Besitz des Führers zu bringen, mitgenommen, worin er um persönlichen Schutz bat, da die Warnungen, die ihm in Abständen immer wieder zugingen, sein Leben sei in Gefahr, sich dermaßen häuften, daß er sich nur wegen seiner Familie, wie er mir erklärte, zu diesem Schritt entschloß. Ich habe bis heute über die Geschehnisse geschwiegen; jetzt aber gibt es für mich nur das eine, für die Ehre und Rechtfertigung des Toten zu kämpfen und den Kindern das Andenken ihres Vaters rein zu erhalten.“

Frau Strasser bat am Schluß ihres Schreibens darum, ihr „zur Klärung dieses Falles an maßgebender Stelle Audienz zu erwirken“.

Auch dieser Brief wurde in Ablichtung dem Reichsjustizministerium zugestellt, wo sich vor allem Gürtners persönlicher Referent, Oberregierungsrat Dr. v. Dohnanyi¹², der Sache annahm und sich die bei der Zentralstaatsanwaltschaft anhängigen „Vorgänge betr. die Röhm-Revolution“ vorlegen ließ. Ihm mochte es vor allem zu verdanken sein, daß der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. Schlegelberger schließlich mit dem Syndikus der Berliner Unfallversicherung Rücksprache nahm. Die Unterredung zeitigte das Ergebnis¹³, daß sich die Versicherung zur Zahlung bereit erklärte, obwohl sie aufgrund der Mitteilung der Gestapo über Strassers Selbstmord dazu nach den Versicherungsbedingungen nicht verpflichtet war. Begreiflicherweise wollte sich die Versicherungsgesellschaft aber den Rücken decken, daß ihr aus einer finanziellen Unterstützung von „Staatsfeinden“ keine Nachteile erwachsen: sie machte die Auszahlung davon abhängig, „daß ihr die Reichsregierung ausdrücklich bestätigt, daß gegen die Auszahlung dieses Geldes an die Witwe Dr. [sic] Strassers keine Bedenken“ bestünden. Schlegelberger erbat daraufhin am 5. Dezember 1934 von Frick unter Bezugnahme auf die persönliche Rücksprache der beiden Minister eine solche „Bescheinigung“. Diese wurde eine Woche später vom Reichsinnenministerium ausgestellt, worauf die Berliner Unfallversicherung ihren Verpflichtungen nachkam. Gürtner und Frick hatten jedoch das, was aufgrund der tatsächlichen Geschehnisse „rechtens“ war, nur durch-

^{11a} Nachmittags; vgl. Otto Strasser, *Die deutsche Bartholomäusnacht, Prag-Zürich-Brüssel* 1938, S. 44.

¹² Zu Dohnanyi s. unten Anm. 30.

¹³ Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß Schlegelberger den Syndikus vertraulich über den wahren Sachverhalt unterrichtete, da letzterer in seinem Brief vom 14. 3. 1935 (s. unten S. 412) davon spricht, daß den Angehörigen Strassers „materielle Gerechtigkeit“ widerfahren müsse. Eine bloße Mitteilung des RJM, daß die Führung die Auszahlung der Versicherungssumme trotz Vorliegen eines Selbstmordes wünsche, hätte auch schriftlich gegeben werden können.

setzen können, indem sie die Gestapo hintergingen und desavouierten. Das sollte bald offenbar werden. Als nämlich Strassers Angehörige die Münchener Versicherungsgesellschaft von der Entscheidung der anderen Gesellschaft informierten, fragte erstere bei der Berliner Versicherung an, ob diese tatsächlich „die näheren Umstände, unter denen Herr Strasser gestorben ist, als Unfall anerkannt“ habe und welche Unterlagen „zum Beleg darüber vorgelegt wurden“. In ihrer Verlegenheit, vielleicht auch aus dem „schlechten Gewissen“ heraus, bislang ohne Benachrichtigung und Zustimmung der Gestapo gehandelt zu haben, wandte sich die Berliner Versicherung am 4. Januar 1955 an das Geheime Staatspolizeiamt, fragte an, welche Antwort sie „wegen der Unfallversicherung erteilen solle(n), die den Selbstmord nicht deckt“, und fuhr arglos fort: „Das Innenministerium dürfte Ihnen inzwischen mitgeteilt haben, daß wir mit Genehmigung der Reichsregierung die Unfallversicherungssumme ausgezahlt haben, ohne uns auf ein Ablehnungsrecht zu berufen.“ Der unterdessen zum SS-Hauptsturmführer beförderte Meisinger antwortete der Gesellschaft, daß dem Geheimen Staatspolizeiamt von einer solchen Genehmigung nichts bekannt sei. In einem Schreiben an das Reichsinnenministerium vom 17. Januar 1955 zitierte Meisinger die frühere Erklärung des Geheimen Staatspolizeiamts, „daß Frau Strasser mit ihrem Anspruch auf die Unfallversicherungssumme auf Schwierigkeiten stoßen werde“, und stellte vorwurfsvoll fest, daß die Gestapo keine Mitteilung von einer entsprechenden Genehmigung der Reichsregierung erhalten habe. Gleichzeitig forderte das Geheime Staatspolizeiamt das Innenministerium auf, nunmehr Farbe zu bekennen, durch welche Angaben es die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung veranlaßt habe: entgegen seiner Gewohnheit, von diesem Ministerium völlig unabhängig zu handeln, erbat es nun plötzlich *Weisungen*, wie das Schreiben der Versicherung zu beantworten sei. Obwohl Meisinger nach vier Wochen erneut mahnte, hüllte sich das Innenministerium in betretenes Schweigen. Schließlich schwang sich Schlegelberger, an den das Reichsinnenministerium die Schreiben Meisingers weitergereicht hatte, am 21. Februar zu einer Antwort an das Geheime Staatspolizeiamt auf, daß die Sache zuständigkeitshalber an ihn abgegeben sei und „zur Zeit hier bearbeitet“ werde. Schlegelberger bestellte den in dieser Angelegenheit bereits bewährten Syndikus der Berliner Versicherung erneut zu sich und bewog ihn, in seinem Auftrag nach München zu fahren und die dortige Versicherungsgesellschaft in einer persönlichen Aussprache zur Zahlung zu bewegen. Am 4. März 1955 berichtete der Syndikus, daß die Münchener Gesellschaft nunmehr die Lebensversicherung und die Erziehungsrente für die Kinder Strassers ausgezahlt habe, sich aber bei der Unfallversicherungssumme nach wie vor auf die Hinterbeine stelle: sie werde letztere nur dann zahlen, wenn „sich die Vorgänge beim Tod Gregor Strassers . . . nachträglich anders herausstellen“ würden, und verlange daher neben einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht weniger, als daß „die Selbstmordauskunft berichtet“ werde. Schlegelberger bediente sich daraufhin erneut der Vermittlung des Syndikus, der am 14. März 1955 abermals an die Münchener Versicherung schrieb. Dieser Brief sei hier ausführlicher wiedergegeben, da

er schlaglichtartig verdeutlicht, daß sich alle Beteiligten über die Tatsache der Ermordung Strassers im klaren waren, das Kind aber nicht beim Namen nennen durften, weil Strassers Tod nun einmal als Selbstmord dekretiert worden war:

„Das Reichsjustizministerium fragt . . ., ob Sie gerade einen Widerruf der Auskunft der Geheimen Staatspolizei zur Grundlage Ihrer Entscheidung machen. Die Herren sind der Ansicht, daß der materielle Bescheid der Reichsregierung, „gegen die Auszahlung der Unfall-Versicherungssumme bestünden keine Bedenken“, den Tatbestand vollkommen klärt [!].

Wie ich mir vorzutragen erlaubte, hat die . . . [Berliner Versicherungsgesellschaft] . . . bei gleicher Sachlage auf diese Erklärung der Regierung hin keinen Anstand genommen, auf den formal denkbaren Einwand zu verzichten. Bei der vom Justizministerium doch im Interesse der materiellen Gerechtigkeit [!] gewählten Formulierung können sich die Versicherer im ganzen gesehen wohl in der Tat der Auszahlung schlecht entziehen.

Ich bitte, diese Darlegung nicht so aufzufassen, als ob ich mir erlaube, Ihnen einen Rat zu geben; ich möchte Sie eben nur über die Auffassung des Reichsjustizministeriums unterrichten, die in der persönlichen Fühlungnahme mit den Herren des Ministeriums noch unmittelbarer und überzeugender wirkte [!], als es in der prägnanten Formulierung im Eingang dieses Briefes zum Ausdruck kommt; deswegen habe ich meine persönliche Meinung offen hinzugefügt.“

Auf dieses mehr als deutliche Schreiben hin ließ – wie der Syndikus am 15. Mai 1935 dem Reichsjustizministerium mitteilte – die Münchener Versicherungsgesellschaft nun endlich ihre Bedenken auch hinsichtlich der Unfallversicherung fallen. Fast ein ganzes Jahr und die Beschäftigung zweier Reichsministerien mit dem „heißen Eisen“ waren notwendig gewesen, um in diesem Fall die rechtlichen Nachwirkungen der Juni-Aktion zu bereinigen.

Im Fall Klausener, über den Pünder berichtet, ging es nicht um die Leistung von Privatversicherungen, die gegenüber den Angehörigen – offenbar wegen des Vorliegens der Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Gestapo – ohne große Schwierigkeiten erfüllt wurde. Hier ging es um die Gewährung einer Entschädigung der Angehörigen durch den nationalsozialistischen Staat selbst, für die das „Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche“ vom 13. Dezember 1934 die formal-rechtliche Grundlage gab. Da das Reichsinnenministerium nach diesem Gesetz die Entscheidung über einen gerichtlich geltend gemachten Anspruch an sich ziehen und Art und Höhe des Ausgleichs selbst bindend bestimmen konnte, wandte sich Rechtsanwalt Pünder zunächst gleich an das Ministerium, um einen solchen Ausgleich zu erwirken: er tat das in der berechtigten Annahme, daß den staatlichen Behörden an der Vermeidung eines Prozesses gelegen sein mußte, in dem die Vorgänge bei der Tötung Klauseners nochmals aufgerollt wurden. In diesem Schritt wurde er sogar von SS-Oberführer Breithaupt bestärkt, der in Himmlers Adjutantur die Versorgung derjenigen Opfer der Juni-Aktion durch die SS bearbeitete, deren Lebensunterhalt zunächst anderweitig nicht garantiert war. Für die Unsicherheit, die die staatlichen Behörden bei der Behandlung der Angelegenheit an den Tag legten, ist ihr Versteckspiel kennzeichnend, bei dem sie sich die Entscheidung über ihr Verhalten gegenseitig zuschoben: Das Reichsinnen-

ministerium bezeichnete das Reichsjustizministerium für zuständig, das Pünder jedoch an das Innenministerium zurückverwies. Letzteres teilte Pünder daraufhin mit, daß es über den Ausgleich erst dann entscheiden könne, wenn vorher Klage erhoben würde. Die Arglosigkeit, mit der das Ministerium dem Rechtsanwalt Pünder empfahl, zugunsten eines „Staatsfeindes“ gegen das Dritte Reich Klage zu erheben, ist für das normative Denken, das in den traditionellen Zweigen des Staatsapparates weiter vorherrschte, charakteristisch: die Behörde gab diesen Rat sicher nicht in hinterhältiger Absicht, sondern guten Gewissens, da schließlich im Ausgleichs-Gesetz eine Rechtsgrundlage für den empfohlenen Schritt gegeben war und dieses Gesetz die Entscheidung des Innenministeriums ausdrücklich vorsah, wenn „der Reichsminister des Innern der Weiterbehandlung des Anspruchs im Rechtsweg widersprochen“ hat. Als jedoch Pünder am 28. März 1935 die in dem nachfolgenden Dokument im Wortlaut wiedergegebene Klage gegen das Deutsche Reich, vertreten durch „den Reichskanzler in Berlin W 8, Wilhelmstr. 78“, erhob, wurden er und sein Sozius Dr. Wedell am 16. April kurzerhand von der Gestapo verhaftet. In zahlreichen Verhören wurde von ihnen das Geständnis zu erpressen versucht, daß sie die Klage nur erhoben hätten, um den Fall Klausener vor der Öffentlichkeit des In- und Auslandes an die große Glocke zu hängen und damit die Reichsregierung in einer „öffentlichen Aktion gegen den Führer“ zu diskreditieren. Hinter dieser fadenscheinigen Argumentation der Gestapo verbarg sich nur allzu deutlich die Scheu, ihre illegale Tat ins Licht der Öffentlichkeit gerückt zu sehen. Nur der Tatsache, daß der für die Rechtsanwälte zuständige Ressortminister Gürtner und die „konservativen“ Minister Schwerin v. Krosigk, v. Neurath und v. Blomberg sowie Frick, dessen Ministerium Pünder schließlich in diese Lage gebracht hatte, ferner die schwedische Regierung sich für Pünder und Wedell einsetzten, war es zu verdanken, daß die beiden Anwälte – nach vierwöchiger Haft – am 16. Mai 1935 wieder auf freien Fuß gesetzt wurden.

Von einem Prozeß um die Entschädigung konnte unter diesen Umständen natürlich keine Rede sein. Insofern ist Pünders Bericht zugleich ein interessanter Beitrag zum Verhältnis zwischen den nationalsozialistischen Machthabern und der Justiz. Er zeigt, wie die Führung – neben den schon oft beschriebenen massiven Einwirkungen auf Struktur und Tätigkeit der Justiz – auf die Rechtspflege auch Einfluß nehmen konnte, ohne den Justizapparat selbst zu tangieren. Die Ausübung von Zwang seitens der Gestapo auf die Rechtsanwälte, ihre Mandanten überhaupt nicht oder nur in einem vorgeschriebenen Sinne zu vertreten, war dabei nur eine der praktizierten Methoden dieser indirekten Einwirkung. Das Reichsjustizministerium hat in einigen ihm bekanntgewordenen Fällen dagegen mit unterschiedlichem Erfolg protestiert. Für die Haltung des Reichsjustizministers im Entschädigungsfall Klausener – bei dem sich die Gestapo als die stärkere erwies – ist Pünders Mitteilung kennzeichnend, daß ihn Gürtner drei Tage nach seiner Freilassung empfing und ihm dankte, „so mutig für Recht und Gerechtigkeit eingetreten“ zu sein. Pünders Bericht gibt damit zugleich einen Einblick in das damalige Bestreben der traditionellen Ressorts, die innere Entwicklung nach Möglichkeit wenigstens

in den Bahnen normativen Handelns nach positivem Recht zu halten und manchem von ungesetzlichen Handlungen Betroffenen zu helfen, – ein mühevolleres Unterfangen, das Schwerin von Krosigk einmal treffend als Sisyphos-Arbeit am Berg des Unrechts bezeichnet hat.

Lothar Gruchmann

Dokument

In das Geschehen um den 30. Juni 1934 wurde ich dadurch hineingezogen, daß ich zu einem der Opfer jenes Tages in enger, freundschaftlicher und verwandtschaftlicher Beziehung stand. Es handelt sich um Dr. Erich Klausener, seinerzeit Ministerialdirektor und Chef der Wasserstraßenabteilung im Reichsverkehrsministerium unter Reichsminister Eltz von Rübenach. Klauseners Vater – Landesrat in Düsseldorf – war der beste Freund meines Vaters, und der am 25. 1. 1885 geborene, mit mir fast gleichaltrige Erich Klausener und ich hatten schon als Studenten in Bonn und Berlin engen Kontakt. Durch unsere beiderseitigen Eheschließungen wurde ich schließlich zum angeheirateten Vetter der Eheleute Klausener. Unsere engen Beziehungen kamen später auch darin zum Ausdruck, daß das einzige Kind aus dieser Ehe, der jetzige Msgr. Erich Klausener, mich zu seinem Firmpaten wählte.

Am 30. Juni 1934 wurde ich in meinem Büro in Berlin W 8, Mohrenstraße 19, – ich war Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin und, was zur Beurteilung der Geschehnisse nicht ohne Bedeutung ist, Vertrauensanwalt des Bischofs von Berlin – im Auftrage des Bischofs Bares von dessen Privatsekretär angerufen. Es sei etwas Entsetzliches geschehen. Das Geheime Staatspolizeiamt habe dem Bischof soeben telefonisch mitgeteilt, Dr. Klausener habe heute in seinem Dienstzimmer im Reichsverkehrsministerium Selbstmord verübt, als er auf Veranlassung des Chefs der Geheimen Staatspolizei im Zusammenhang mit einem Putschversuch verhaftet werden sollte. Der Bischof möge die Angehörigen Klauseners benachrichtigen.

Daß das Geheime Staatspolizeiamt sich mit dieser Mitteilung an den Bischof wandte, läßt erkennen, daß das Vorgehen gegen Klausener in erster Linie auf sein mutiges Auftreten als Leiter der Katholischen Aktion während des unmittelbar vorausgegangenen Berliner Katholikentages zurückzuführen war. Ein anderer, sicherlich kaum weniger bedeutungsvoller Anlaß war die Tatsache, daß Klausener bis zur sogenannten Machtübernahme als Ministerialdirektor im Preußischen Ministerium des Innern die Preußische Polizei geleitet hatte und von dieser Tätigkeit her mit allem vertraut war, was die NSDAP – ebenso wie die Kommunisten – in der ihrer „Machtübernahme“ vorausgegangenen Kampfzeit getan hatte. Das waren vielfach Dinge, die man, weil sie das Licht der Sonne scheuten, jetzt, nachdem man zur Macht gekommen war, nicht mehr wahrhaben wollte. Daraus erklärt sich hier wie in anderen Fällen das Bestreben, diejenigen zu beseitigen, die über das Geschehene unterrichtet waren.

Der Bischof ließ mich durch seinen Sekretär bitten, Frau Klausener zu benachrichtigen, da ihm meine verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zur Familie Klausener bekannt waren. Der Sekretär sagte, der Bischof habe die gleiche Bitte an den Ortspfarrer der Familie Klausener, Pfarrer Coppenrath von der St. Matthias-Gemeinde in Berlin-Schöneberg, gerichtet.

Ich fuhr sofort in die Klausenersche Wohnung in der Lutherstraße. Auf der Treppe traf ich Frau Klausener bereits mit dem Pfarrer Coppenrath. Aufs tiefste betroffen, begrüßten wir uns schweigend.

Ich schlug Frau Klausener vor, mit mir – ohne Herrn Coppenrath – sofort in das Reichsverkehrsministerium in der Wilhelmstraße zu fahren. Das geschah. Der siebzehnjährige Sohn Erich Klausener jun. begleitete uns. Am Tor des Ministeriums stand der Portier, der Frau Klausener und auch mich kannte. Ich sagte ihm, Frau Klausener und ich müßten sofort den Minister sprechen. Der Beamte war sichtlich verlegen. Er wußte offenbar, daß etwas Ungewöhnliches mit Dr. Klausener geschehen war. Er sagte, wir möchten uns in das erste Stockwerk begeben und uns dort bei dem Minister melden lassen. Oben stand an der Treppe bereits der für die Anmeldung zuständige uniformierte Beamte. Er sagte, er werde sofort den Staatssekretär Königs benachrichtigen, worauf ich erklärte, wir müßten den Minister persönlich sprechen.

Der Beamte verschwand. Gleich darauf erschien Staatssekretär Königs. Er sagte, der Minister und er seien auf das äußerste bestürzt. Die ganze Angelegenheit sei ihnen ein Rätsel. Zwei Beamte der Geheimen Staatspolizei hätten sich ohne Anmeldung in das Dienstzimmer des Herrn Klausener begeben. Gleich darauf seien zwei Schüsse gefallen¹⁴. Er und der Minister hätten die Schüsse gehört, hätten aber noch nicht die Möglichkeit gehabt, das Dienstzimmer zu betreten, da ihnen der Eintritt durch die beiden Staatspolizeibeamten untersagt worden sei. Der Minister habe, fuhr Königs fort, sofort den Reichsinnenminister Frick, dem die Geheime Staatspolizei formal unterstand¹⁵, angerufen. Dieser habe erklärt, man spreche von einem Putsch. Er sei aber über das Geschehene nicht unterrichtet. Darauf habe Minister Eitz von Rübenschlag angerufen. Göring war damals preußischer Ministerpräsident und als solcher höchster Chef der Preußischen Polizei. Auch dieser habe gesagt, er könne sich nicht erklären, weshalb Dr. Klausener verhaftet werden sollte.

Frau Klausener sagte Herrn Königs, es sei doch wohl selbstverständlich, daß sie die Möglichkeit haben müsse, ihren Mann zu sehen. Königs erwiderte, das Zimmer ihres Mannes sei verschlossen und werde von zwei schwerbewaffneten SS-Leuten bewacht. Das Geheime Staatspolizeiamt habe das Betreten des Zimmers verboten. Der Minister sei so in Anspruch genommen und durch die Ereignisse auch derart erschüttert, daß er wohl kaum in der Lage sein würde, uns persönlich zu empfangen. Wir könnten überzeugt sein, daß alles geschehe, was zur Aufklärung der Sachlage führen könne.

Ich erklärte darauf mit äußerstem Nachdruck, Frau Klausener und ich als ihr Beistand müßten darauf bestehen, den Minister persönlich zu sprechen. Herr Königs verschwand und kam nach wenigen Minuten zurück mit der Erklärung, der Minister lasse uns bitten.

Als wir in das Zimmer des Ministers eintraten, trat dieser auf Frau Klausener zu, reichte ihr die Hand und sagte, er sei durch den Vorfall auf das äußerste betroffen, sei aber nicht in der Lage zu helfen. Er wiederholte die uns bereits von Königs gemachte Mitteilung, daß er mit Frick und Göring telefoniert habe, nachdem die Schüsse gefallen waren und man ihm gemeldet habe, Herr Klausener habe sich, als er verhaftet werden sollte, in seinem Dienstzimmer erschossen.

Ich verlangte, in Klauseners Dienstzimmer geführt zu werden, worauf der Minister erklärte, er sei zu seinem Bedauern nicht in der Lage, Frau Klausener und mir den Eintritt in das Dienstzimmer zu ermöglichen.

Ich sagte, er sei doch als Minister innerhalb seines eigenen Ministeriums nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, einem solchen Verlangen der Polizei entgegenzutreten. Es sei doch völlig unmöglich und ungesetzlich, daß sogar ihm, dem Minister, der Zutritt in das Zimmer verwehrt werde, in das die Polizeibeamten eingedrungen seien, ohne sich bei dem Minister auch nur zu melden. Der Minister blieb aber bei

¹⁴ Bei den nach dem Kriege angestellten Ermittlungen (vgl. Einleitung, Anm. 1) wurde festgestellt, daß auf Klausener nur ein Schuß abgegeben wurde.

¹⁵ Vgl. jedoch oben S. 408.

seiner Stellungnahme. Als ich sagte, Frau Klausener und ich hielten es für ausgeschlossen, daß Dr. Klausener Selbstmord verübt hätte – ich kannte Herrn Klausener seit unserer frühesten Jugend – sagte der Minister zu mir gewendet in scharfem Tone: „Wollen Sie denn die Meldung einer höchsten Reichsbehörde anzweifeln?“ Er müsse sich an das halten, was das Geheime Staatspolizeiamt ihm melde.

Da im Augenblick nichts zu erreichen war, kehrte Frau Klausener in ihre Wohnung zurück. Auf dem Wege vom Zimmer des Ministers zur Treppe sah ich die beiden schwerbewaffneten SS-Posten, die beiderseits der in Klauseners Zimmer führenden Flügeltüre unbeweglich Wache standen. Als der junge Erich Klausener sie sah, doch seinen toten Vater noch einmal sehen zu dürfen und die Türklinke ergriff, wurde er mit dem Gewehrkolben fortgestoßen.

Von ihrer Wohnung aus benachrichtigte Frau Klausener telefonisch ihren Schwager, Rechtsanwalt Dr. Bruno Klausener in Düsseldorf. Dieser kam sofort nach Berlin und setzte sich auf meine Anregung von meinem Büro aus fernmündlich mit dem Geheimen Staatspolizeiamt in Verbindung. Von dort wurde ihm fernmündlich mitgeteilt, die Untersuchung sei noch nicht abgeschlossen; die Leiche seines Bruders werde zur Feststellung der Todesursache in das gerichtsmedicinische Institut geschafft. Das Untersuchungsergebnis werde der Familie mitgeteilt.

Nach dieser Mitteilung konnte man hoffen, daß die Todesursache wirklich amtlich festgestellt würde.

Als ich am Abend des 30. Juni schwerbedrückt durch das Erlebte nach Hause zurückkehrte, traf ich in Lichterfelde am Marienplatz den uns seit Jahren befreundeten und benachbarten Wirtschaftsredakteur des „Völkischen Beobachters“, Dr. Fritz Nonnenbruch. Auf meine Frage, was er zu den heutigen Vorgängen sage, antwortete er, er wisse nur, daß Hitler einen Putsch niedergeschlagen habe. Als ich ihm sagte, Hitler habe Klausener und vermutlich auch andere politische Gegner ohne gerichtliches Verfahren durch die Gestapo erschießen lassen, eine derart unerhörte Rechtswidrigkeit werde sich das deutsche Volk, aber auch das Ausland nicht gefallen lassen – das Ausland werde jeden weiteren Verkehr mit einer solchen Regierung ablehnen –, erklärte Nonnenbruch, der sich schon als Student aus reinem Idealismus dem Nationalsozialismus angeschlossen hatte, dann seien er und seine Familie verloren. Er habe so etwas nicht für möglich gehalten und im Vertrauen auf die Anständigkeit Hitlers alles auf diese eine Karte gesetzt.

So reagierte ein Mann, der über das Geschehene ebenso erschüttert war wie ich, aber der Partei angehörte und sich vorher – wie sich später herausstellte, auch noch nachher – durch den Schleier der Propaganda täuschen ließ. Er fiel im Verbands des Volkssturms in den letzten Tagen des Krieges in den Kämpfen um Berlin.

Es zeigte sich aber auch, wie sehr ich selbst mich – allerdings damals noch ohne Kenntnis der gesamten Vorgänge – über die Folgen getäuscht habe, die derartige Maßnahmen im In- und Auslande haben würden.

Bereits am übernächsten Tage erhielt Dr. Bruno Klausener von einem Beamten des Geheimen Staatspolizeiamtes die telefonische Mitteilung, daß die Leiche seines Bruders verbrannt worden sei und die Asche im Gebäude des früheren preußischen Herrenhauses in der Leipziger Straße, Zimmer X, abgeholt werden könne.

Später wurde uns bekannt, daß Staatssekretär Königs zugegen war, als die Leiche am Abend des 30. Juni im Reichsverkehrsministerium abgeholt wurde und daß er dabei den Einschub in das Genick Klauseners flüchtig gesehen hat.

Am 3. Juli 1934 erschien im Reichsgesetzblatt¹⁸ unter der Bezeichnung :„Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ ein von Hitler, dem Reichsminister des Innern

¹⁸ RGBl. 1934, Teil I, S. 529.

Frick und dem Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner unterzeichnetes Reichsgesetz, dessen einziger Artikel lautete:

„Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtmäßig.“

Dafür, daß Klausener an einem hoch- und landesverräterischen Angriff beteiligt war, lag auch nicht das geringste Anzeichen vor. Die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen waren daher auch nach dem Wortlaut des Gesetzes rechtswidrig.

In Wahrnehmung der Interessen der Frau Klausener und ihres minderjährigen Sohnes kam es zunächst darauf an, die ordnungsmäßige Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge und die Auszahlung mehrerer Lebensversicherungen durchzusetzen. Da ich selbst Mitte Juli 1934 auf Urlaub ging, nahm mein Sozium, Dr. Erich Wedell, die Bearbeitung der Sache in die Hand. Es gelang ihm, die Bedenken der Versicherungsträger, die zunächst den Einwand des Selbstmordes erhoben hatten, zu beseitigen und die Auszahlung der Versicherungssummen zu erlangen. Er beriet dann Frau Klausener in der sich an den Tod ihres Mannes anknüpfenden Erbschaftssteuersache und in einigen anderen Angelegenheiten, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Tode zusammenhingen.

Die Tötung eines Menschen ohne gerichtliches Verfahren war, auch wenn sie auf Anordnung höchster Instanzen erfolgte, widerrechtlich und verpflichtete den Täter nach §§ 823 und 839 BGB zum Schadenersatz. Dazu bestimmte Art. 131 der Weimarer Verfassung:

„Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat . . . Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.“

Die Erörterungen zwischen meinem Sozium und mir und zwischen uns und Frau Klausener führten zu dem Ergebnis, daß Frau Klausener sich entschloß, die Schadenersatzfrage zunächst zurückzustellen, da mit Rücksicht auf die Länge der Verjährungsfrist (gemäß § 852 BGB drei Jahre) ein Rechtsverlust nicht zu befürchten war.

Die bis dahin bestehende Rechtslage änderte sich jedoch grundlegend durch das am 13. Dezember 1934 im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Reichsgesetz mit der für Unbeteiligte so harmlos klingenden Bezeichnung

„Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche“¹⁷.

Nach § 1 dieses Gesetzes sollten Ansprüche aus einer vor dem 2. August 1934 vorgenommenen Handlung, „die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt“, nur noch nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden können. Das bedeutete, daß der Reichsminister des Innern der Behandlung derartiger Ansprüche in dem bis dahin zuständigen ordentlichen Rechtsweg gemäß § 4 des Gesetzes widersprechen und die Entscheidung gemäß § 5 selbst treffen konnte. Er sollte bei seiner Entscheidung nicht an die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebunden sein, sondern nach billigem Ermessen darüber befinden, „ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind oder ob und in welcher Art oder Höhe ein Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist“.

Durch die Ausgleichsentscheidung des Reichsministers des Innern sollten gemäß § 6 die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche des Berechtigten erlöschen. Dasselbe sollte nach § 8 dann geschehen, wenn der Anspruch nicht bis zum Ablauf des 31. März 1935 in einer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise (§ 209 BGB) geltend gemacht würde. Man mußte also, wenn man die Verjährung vermeiden

¹⁷ RGBl. 1934, Teil I, S. 1235.

wollte, spätestens am 31. März 1935 die Klage erheben. Im Falle der Klageerhebung mußte man damit rechnen, daß der Reichsminister des Innern der Behandlung des Rechtsstreites vor dem ordentlichen Gericht widersprechen und die Entscheidung an sich ziehen und selbst treffen würde.

Ich habe Frau Klausener zunächst geraten, vor endgültiger Entschließung über die Erhebung der gegen das Deutsche Reich und das Land Preußen zu erhebenden Klage die Durchführungsbestimmungen zu dem genannten Reichsgesetz abzuwarten. Als diese bis Mitte Februar 1935 noch nicht ergangen waren, entschloß ich mich im Einvernehmen mit Frau Klausener durch Rücksprache mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz die Frage zu klären, ob der Reichsminister des Innern tatsächlich so verfahren würde, wie wir nach Lage der Dinge annehmen und annehmen mußten. Was lag auch näher als die Annahme, daß der Reichsminister des Innern besser täte, über den „Ausgleich“ der Ansprüche im Sinne einer gütlichen Erledigung mit sich reden zu lassen, als die Einreichung der Klage abzuwarten und erst dann durch Erhebung des sogenannten Kompetenzkonfliktes den ordentlichen Rechtsweg auszuschalten und die Entscheidung selbst zu treffen.

Ich war der Meinung, daß es vor allem auch im Interesse des Reiches liegen müsse, eine solche Klage zu vermeiden. Von dieser Erwägung ausgehend, hatte ich mich bereits bei dem Reichsinnenminister Frick zur Rücksprache angesagt, als Frau Klausener mir mitteilte, daß der Stellvertreter des Berliner Bischofs, Generalvikar Steinmann, anlässlich einer gesellschaftlichen Veranstaltung von dem Sachbearbeiter des Reichsführers-SS, SS-Oberführer und Major a. D. Breithaupt¹⁸, auf den Fall Klausener angesprochen worden sei. Breithaupt habe sich nach der finanziellen Lage der Frau Klausener erkundigt und sich zu einer Rücksprache erboten. Auf Grund dieser mir von Frau Klausener telefonisch gemachten Mitteilung habe ich am 20. Februar 1935, bevor ich mich zu der schon festgelegten Besprechung in das Reichsministerium des Innern begab, den SS-Oberführer Breithaupt in der Prinz-Albrecht-Straße aufgesucht. Dieser stand der Angelegenheit einigermaßen wohlwollend gegenüber, meinte aber, es sei notwendig, daß ich zunächst die Stellungnahme des Reichsministers des Innern herbeiführte.

Reichsminister Frick, den ich daraufhin aufsuchte, verwies mich an seinen Staatssekretär Pfundtner. Dieser sagte, der Reichsminister der Justiz sei in erster Linie zuständig. Ich begab mich daher zu dem mir persönlich bekannten Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Schlegelberger. Dieser bezeichnete auf Anhieb die Meinung seines Kollegen als irrig. Er wolle sich die Sache aber überlegen. Ich möge in drei Tagen bei ihm anrufen. Da er auch nach drei Tagen bei seiner Stellungnahme blieb, wandte ich mich erneut an Herrn Pfundtner, der inzwischen einen Oberregierungsrat mit der Bearbeitung der Sache beauftragt hatte. Er ließ mir dann durch den Oberregierungsrat sagen, das Reichsministerium des Innern könne sich ungeachtet meiner Gegenvorstellungen mit der Sache erst befassen, wenn vorher die Klage erhoben würde. Auch mit meiner Anregung, die durch das Reichsgesetz vom 15. Dezember 1934 gesetzte Ausschlußfrist über den 31. März 1935 hinaus angemessen zu verlängern, könne das Reichsministerium des Innern sich nicht befreunden.

Es zeigte sich also, daß jede Stelle Angst hatte, das heiße Eisen anzufassen. Niemand wollte sich dem Vorwurfe der Gestapo aussetzen, ihr in den Rücken gefallen zu sein.

Unter dem 22. Februar 1935 erging dann die „Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche“¹⁹. § 1 dieser Verordnung bestimmte:

¹⁸ Zu Breithaupts Funktion vgl. oben Einleitung S. 412.

¹⁹ RGBl. 1935, Teil I, S. 219.

„Ausgleichbar . . . sind auch Ansprüche gegen den Staat und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften aus schuldhafter Amtspflichtverletzung, sofern sie auf Handlungen beruhen, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staats-erneuerung zusammenhängen.“

Aus weiteren Bestimmungen dieser Verordnung ergab sich, daß das Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde – und zwar in Berlin den Polizeipräsidenten – zu benachrichtigen hatte und daß dieser vor seiner Berichterstattung an den Reichsminister des Innern, insbesondere durch Zeugenvernehmung, den Sachverhalt klären und die Stellungnahme des Gauleiters herbeizuholen und seinem Bericht beizufügen hatte.

Das alles schloß natürlich nicht aus, daß der Reichsminister des Innern auch schon vor Erhebung der Klage seine Entscheidung – nötigenfalls unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung – treffen konnte. Das aber gerade wagten der Reichsminister des Innern und seine Berater nicht.

Unmittelbar vor Ablauf der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1934 auf den 31. März 1935 festgesetzten Ausschlußfrist sprach ich dann nochmals mit SS-Oberführer Breithaupt. Dieser erklärte, er könne weiter nichts tun, als eine wohlwollende Prüfung der von Frau Klausener für sich und ihren Sohn geltend gemachten Ansprüche in Aussicht zu stellen, aber auch das *nur unter der Bedingung*, daß das Reichsministerium des Innern die dadurch entstehende finanzielle Belastung für das Reich übernehme.

Damit stand fest, daß das Erlöschen der Schadensersatzansprüche nur dadurch verhütet werden konnte, daß spätestens am 31. März 1935 die Klage erhoben wurde²⁰.

Vor Erhebung der Klage besprachen mein Sozius Dr. Wedell und ich mit Frau Klausener auch das mit der Klage verbundene Kostenrisiko. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Erhebung einer Teilklage das gesetzlich eintretende Erlöschen des

²⁰ Vor dem gleichen Problem stand der Anwalt der Witwe des am 30. Juni ermordeten Dr. Willi Schmid (vgl. Einleitung, Anm. 5). Er wandte sich am 12. 2. 1935 mit folgendem Schreiben an Hitlers persönlichen Adjutanten Wiedemann, seinen Duzfreund: „Du kennst die Dinge gut genug, um zu verstehen, in welchem Gewissenskonflikt sich heute Frau Schmidt befindet und Du wirst auch meine Gewissensnot begreifen. Frau Schmidt ist ebenso wie ich der unbedingten Auffassung, daß eine Klagestellung um jeden Preis vermieden werden soll. Die Absicht kann aber dann nicht mehr durchgehalten werden, wenn ihre Verfolgung den Anspruch beseitigen würde . . . In der Tat ist nach dem Gesetz vom 13. 12. 1934 der Reichsminister des Innern zur Entscheidung darüber berufen, ob und in welcher Art und in welcher Höhe der Ausgleich aus Reichsmitteln zu gewähren ist. Wenn das Gesetz auch vorsieht, daß der Reichsminister des Innern diese Entscheidung dann trifft, ‚wenn er der Weiterbehandlung des Anspruches im Rechtswege widersprochen hat‘, so ist doch wohl dem Sinne nach die Sache so, daß er auch ohne vorherige Inanspruchnahme des Gerichts zur Entscheidung berufen ist. Ich schreibe Dir heute, weil ich Dich um einen Rat bitte, auf welche Weise die Entscheidung des Herrn Reichsministers des Innern rechtzeitig vor dem 31. März 1935 herbeigeführt werden kann. Ich bitte davon auszugehen, daß sich an der bisherigen Haltung der Frau Schmidt nichts geändert hat. Nur hat die Ausschlußfrist, die das Gesetz vorsieht, für Frau Schmidt die Notwendigkeit, der gar nicht ausgewichen werden kann, geschaffen, sich im Interesse der Kinder darum zu bemühen, daß die Entscheidung rechtzeitig erfolgt.“ Das Reichsinnenministerium und das Reichsjustizministerium machten in diesem Falle so konkrete Zusagen, daß die Klage unterblieb. Die Ansprüche wurden durch einen Bescheid des Reichsinnenministeriums (Entscheidung nach § 5 des Ausgleichs-Gesetzes) geregelt, ein Beweis, daß ein Ausgleich auch ohne vorherige Klage möglich war (Akten d. RJM, Bundesarchiv Sign. R 22 Gr. 5/XXIX – 4).

nicht eingeklagten Teiles der Schadenersatzansprüche keineswegs ausschloß. Frau Klausener entschloß sich, um das Kostenrisiko nicht ins Uferlose anschwellen zu lassen, die Klage auf den äußerst bescheidenen Jahresbetrag von 2400 RM zu beschränken.

Vor Erhebung der Klage war sodann zu prüfen, wem die Klageschrift zugestellt werden mußte. Denn eine falsche Zustellung konnte zur Unwirksamkeit der Klageerhebung und damit zum Erlöschen des Klageanspruchs führen. Über die Frage, welcher Reichs- oder Landesstelle die Klage zuzustellen war, konnte man verschiedener Meinung sein. In solchen Fällen gebietet die Vorsicht, sie lieber einer Dienststelle überflüssigerweise zuzustellen, als die vorstehend erwähnte Gefahr zu laufen.

Nachdem wir all diese Fragen sorgfältig geprüft und mit Frau Klausener besprochen hatten, erhoben Dr. Wedell und ich am 28. März 1935 Klage mit folgendem Wortlaut:

Rechtsanwälte und Notare Dr^{es}
Werner Pünder (beim Kammergericht)
Erich Wedell

Unser Zeichen: W/H
P. 22443

Berlin W 8, den 27. März 1935
Mohrenstraße 19

An das
Landgericht
Berlin

Klage

- 1.) der Witwe Hedwig Klausener
geb. Kny;
- 2.) ihres am 18. 1. 1917 geborenen Sohnes,
des Schülers Erich Klausener,
vertreten durch seine Mutter,
beide in Charlottenburg, Schlossstrasse 40,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.
Erich Wedell in Berlin W 8, Mohrenstrasse 19,

gegen

- 1.) das Deutsche Reich,
- 2.) das Land Preussen

diese vertreten durch:

- a) den Reichskanzler in Berlin W 8, Wilhelmstr. 78,
- b) den preussischen Ministerpräsidenten in Berlin
W 8, Wilhelmstr. 63,
- c) den Reichs- und preussischen Minister des Innern,
Berlin NW 40, Königsplatz 6,
- d) den Reichs- und preussischen Justizminister,
Berlin W 8, Wilhelmstrasse 65,

Beklagte,

auf Schadenersatz (monatlich 200 RM Rente)

Aktenzeichen: 236. O. 94.35

Ich lade die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Landgericht Berlin zu dem hierneben von dem Herrn Vorsitzenden anzuberaumenden Termin^{20a} mit der Aufforderung, einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zu ihrem Vertreter zu bestellen sowie etwaige gegen die Behauptungen der Kläger vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unverzüglich durch den zu bestellenden Rechtsanwalt in einem Schriftsatz den Klägern und dem Gericht mitzuteilen.

Ich werde beantragen,
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
den Klägern zu Händen der Klägerin, nach ihrem
Tode zu Händen des Klägers, vom 1. 4. 1935 an monatlich
im voraus 200 RM zu zahlen.

Begründung:

Die Klägerin ist die Witwe des Ministerialdirektors im Reichsverkehrsministerium Dr. Erich Klausener.

Die Beklagten beauftragten am 30. 6. 1934 oder vorher die Geheime Staatspolizei mit Massnahmen gegen Dr. Erich Klausener. Am 30. 6. mittags begaben sich zwei Beauftragte der Geheimen Staatspolizei in Klauseners Dienstzimmer im Reichsverkehrsministerium, Wilhelmstrasse 80. Bald danach erfuhren die Angehörigen, dass Klausener erschossen in seinem Amtszimmer liege.

Der Eingang zu dem Sterbezimmer wurde bewacht. Die Klägerin erhielt keinen Zutritt.

Am 5. 7. stellte ihr die Geheime Staatspolizei die Asche des Verstorbenen zur Verfügung.

Dem Ehemann und Vater der Kläger fiel nichts zur Last, was seine Festnahme oder gar Tötung gerechtfertigt hätte. Es fehlt an jedem Anhalte dafür, dass er an den Massnahmen der Männer beteiligt war, gegen die sich die bekannten Schritte der Beklagten am 30. 6. 1934 richteten. Einer Staatsnotwehr gegen ihn bedurfte es nicht, denn er war an keiner Angriffshandlung gegen den Staat beteiligt.

Beweis: Auskunft der Geheimen Staatspolizei.

Hiernach haben die Personen, denen gegenüber dem Verstorbenen Aufgaben der öffentlichen Gewalt anvertraut waren, ihre Amtspflicht schuldhaft verletzt. Dafür haften nach den Gesetzen vom 22. 5. 1910 und vom 1. 8. 1909 und nach BGB § 839 die Beklagten. Nach den amtlichen Verlautbarungen ist davon auszugehen, dass die Handlungen gegen den Verstorbenen auf Massnahmen von Dienststellen der beiden Beklagten beruhen.

Das Gesetz vom 13. 12. 1934 über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche verfolgt das Ziel, „besondere Nachteile, die einzelnen durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung zugefügt worden sind, zu Lasten der Allgemeinheit auszugleichen, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist“. Nach § 8 müssen solche Ansprüche, damit sie nicht erlöschen, bis zum Ablauf des 31. 3. 1935 geltend gemacht werden. Die Durchführungsverordnung vom 22. 2. 1935 schreibt unter anderem vor, dass das Prozessgericht die Verwaltungsbehörde, in Berlin den Polizeipräsidenten, zu benachrichtigen und dieser von Amts wegen im Verwaltungswege den Sachverhalt alsbald aufzuklären hat.

Ueber die Höhe des Schadens ist folgendes zu sagen:

^{20a} Das Original trägt folgenden Vermerk: „Vor d. Einzelrichter Verhandlungstermin 27. April 1935 vorm. 10 Uhr Gerichtsgebäude Grunerstr. I. Stockwerk Zimmer Nr. 8/10, Berlin, den 28. März 1935 Landgericht Zivilkammer 36. Der Einzelrichter gez. B.“

Die reinen Bezüge des Verstorbenen betragen bis zu seinem Tode monatlich
1352,21 RM.

Die reinen Bezüge der Klägerin für sich und den Kläger 2 betragen jetzt
531,79 RM.

Damit ist für die Kläger die Unterhaltsgrundlage erheblich geschmälert. Stirbt die Klägerin, so bleibt für den Kläger nichts. Es darf davon ausgegangen werden, dass, solange der Verstorbene lebte, von seinen Bezügen keinesfalls mehr als 4/10 für die erste Person und je 3/10 für die weiteren Personen des Haushaltes aufgewendet wurden. Nach dem Wegfall des Ehemannes der Klägerin wäre die gleiche Unterhaltsgrundlage nur gegeben, wenn ihr 7/10 der Bezüge des Verstorbenen geblieben wären, also wenigstens 900,- RM. Infolge der geringeren, tatsächlichen Bezüge ist der Unterhalt beider Kläger geschmälert.

Sie beschränken ihren Anspruch auf monatlich 200,- RM.

Auch der Kläger 2 allein wird mindestens diesen Betrag erhalten müssen, wenn die Klägerin, seine Mutter, wegfällt und er an ihren Bezügen in keiner Weise mehr teilnehmen kann.

Der Antrag ist so gemeint, dass die Rente nur gefordert wird, solange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen und sich nicht so ändern, dass der Anspruch erhöht oder ermässigt werden muss oder ganz wegfällt.

gez. Dr. Wedell
Rechtsanwalt

Die Klageschrift war äußerst vorsichtig abgefaßt. Sie enthielt nichts, was im Interesse der rechtlichen Klarheit nicht gesagt werden mußte, enthielt aber alles, was sie enthalten mußte, um das Erlöschen der Ansprüche zu verhüten, ehe das Reich oder das Land Preußen sich zu einer entsprechenden Zahlung verpflichteten.

Durch eine zweite Durchführungsverordnung vom 26. März 1935²¹ wurde die zunächst auf den 31. März 1935 festgesetzte Ausschlussfrist bis zum 30. September 1935 verlängert. Diese Verordnung ist Dr. Wedell und mir aber erst bekannt geworden, als die Klage schon erhoben war.

Kennzeichnend für die damalige Lage ist noch folgende Tatsache: In den ersten Tagen des Juli 1934 sind noch zwei andere Damen, deren Männer am 30. Juni erschossen worden waren, an mich mit der Bitte herangetreten, auch ihre Vertretung gegenüber den zuständigen Behörden zu übernehmen, u. a. auch die Gattin des ehemaligen Chefs des Ministeramtes im Reichswehrministerium, Oberst von Bredow.

Die Damen sagten mir, daß sie sich bis jetzt vergeblich bemüht hätten, einen Anwalt zu finden. Ich habe geglaubt, um meine Familie nicht unnötig zu gefährden, diese Mandate ablehnen zu müssen, weil nach ständiger Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs der Anwaltskammer die Übernahme *mehrerer* Mandate dieser Art als eine gegen die Staats- und Reichsregierung gerichtete Aktion gewertet wurde. Hinterher hat sich dann gezeigt, daß außer Dr. Wedell und mir von den rund 18000 deutschen Anwälten nur noch einer es damals gewagt hat, gegen das rechtswidrige Verhalten der Geheimen Staatspolizei die nach Gesetz und Recht zulässigen Maßnahmen zu ergreifen.

Die für den Rechtsstreit zuständige Zivilkammer des Landgerichts Berlin war nach dem oben erwähnten Gesetz zur Abgeltung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche verpflichtet, die Klage dem Polizeipräsidenten von Berlin und dieser wiederum dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern mitzuteilen. Daß das geschehen und diese Mitteilung an die Gestapo weitergegeben worden war, erfuhr ich am 16. April 1935 auf recht eigenartige Weise.

²¹ RGBl. 1935, Teil I, S. 430.

Ich hatte an dem genannten Tage meine Wohnung in Berlin-Lichterfelde-Ost wie üblich gegen 8.30 Uhr verlassen, um mit der Vorortbahn in mein Büro in Berlin W 8, Kronenstraße 3, zu fahren. Auf dem Wege zum Bahnhof Berlin-Lichterfelde-Ost erreichte mich meine Frau, die – was sonst nie vorkam – mit dem Rade hinter mir hergefahren war: Unser Bürovorsteher Hoffmann habe soeben angerufen; im Büro saßen zwei Herren, die mich dringend sprechen wollten. Hoffmann deutete an, daß es sich um die Gestapo handele. Ich regte mich darüber nicht im geringsten auf, sondern bestieg den Vorortzug und fuhr ins Büro. Dort erfuhr ich, daß die beiden Beamten der Gestapo sich die Akten Klausener und Hermes²² hatten geben lassen. Im übrigen hätten sie nur flüchtig die Aktenregale durchgesehen und sonst nichts herausgenommen. Ich erfuhr ferner, daß mein Sozium, Dr. Wedell, mit einem der beiden Beamten das Büro verlassen und daß dieser bald darauf ohne Wedell zurückgekehrt sei.

Später erfuhr ich, daß Wedell auf der Straße aufgefordert worden war, einen dort bereitstehenden PKW zu besteigen und daß man ihn in schneller Fahrt in die berüchtigte sogenannte „Columbia-Diele“²³ gebracht hatte. Die Columbia-Diele lag in der Nähe des Flughafens Tempelhof und war ein Gefängnis der SS, bekannt geworden durch die unerhörtesten Akte der Grausamkeit und Willkür gegenüber den Gefangenen.

Ehe der zweite Beamte in unser Büro zurückgekehrt war, hatte ich mit dem anderen in meinem Arbeitszimmer eine etwa einstündige Unterhaltung. Er wollte wissen, weshalb Dr. Wedell und ich in der Sache Klausener die Klage gegen den Führer und Reichskanzler erhoben hätten. Ich setzte ihm die Sach- und Rechtslage und das, was ich bis dahin getan hatte, in aller Ruhe auseinander. Ich war mir bewußt, nur das getan zu haben, was nach Lage der Dinge im Interesse der Frau Klausener und ihres Sohnes geschehen mußte, um im Sinne des Reichsgesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche das Erlöschen der Ansprüche zu vermeiden und nach Möglichkeit ohne Erhebung einer Klage zu einem gütlichen Ausgleich zu kommen. Ich sagte, daß wir Anwälte nicht nur berechtigt, sondern auch standesrechtlich verpflichtet seien, in einem Falle dieser Art so zu handeln, wie Wedell und ich es getan hatten.

Einer der Beamten machte sich Notizen über das, was ich sagte. Dann erklärte er, alles habe ihn sehr interessiert, ich möchte doch die Freundlichkeit haben, mit ihm in sein Büro zu kommen, da er dort seinem Vorgesetzten berichten müsse.

Im Bewußtsein, in jeder Beziehung korrekt gehandelt zu haben, folgte ich ihm. Wir fuhren zur Prinz-Albrecht-Straße, dem Sitze der Gestapo des Herrn Heydrich. Dort führte er mich in das Dienstzimmer des SS-Hauptsturmführers Meisinger²⁴, mit dem ich in den nächsten Wochen noch mehrfach zu tun hatte.

Vor Meisinger entwickelte sich nochmals die gleiche Unterhaltung, wie ich sie bereits in meinem Büro gehabt hatte. Abschließend erklärte Meisinger, er könne jetzt

²² Gegen den Reichsminister a. D. (1920–23) und späteren Zentrumsabgeordneten Dr. Andreas Hermes wurde nach der nationalsozialistischen Machtergreifung ein Verfahren wegen angeblicher „Veruntreuung“ eingeleitet, bei dem Pünders die Verteidigung führte. Als Angehöriger des Widerstandskreises um Goerdeler wurde Hermes später vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt, entging aber der Vollstreckung durch den Zusammenbruch 1945 und wurde nach dem Kriege Mitbegründer der CDU und u. a. langjähriger Präsident des Deutschen Bauernverbandes.

²³ Die gebräuchlichere Bezeichnung war: „Columbia-Haus“ (Berlin SW 29, Columbiastr. 1–3).

²⁴ Über Meisinger und sein Sonderdezernat vgl. oben Einleitung, S. 409.

an seinen Chef nicht herankommen, müsse mich daher bitten, noch bis zum Abend hierzubleiben. Er werde meine Frau telefonisch benachrichtigen lassen.

Auf meine Frage, wer sein Chef sei, antwortete er, darüber dürfe er sich nicht äußern. Daß es Heydrich war, erfuhr ich erst später.

Erst nach meiner Entlassung erfuhr ich, daß die Gestapo am Vormittag des gleichen Tages in meiner Wohnung eine Haussuchung vorgenommen hat. Der Beamte ließ sich durch meine Frau meinen Schreibtisch öffnen, sah dessen Inhalt durch und war nach dem Eindruck, den meine Frau von seinem Verhalten hatte, sichtlich enttäuscht, nichts gefunden zu haben, was ihn hätte interessieren können.

In der Prinz-Albrecht-Straße wurde ich im unmittelbaren Anschluß an meine Vernehmung durch Meisinger in den Keller geführt. Es war der Keller der neben dem Völkerkundemuseum gelegenen Hochschule für Kunst. Durch einen Vorraum gelangte man in einen nur künstlich beleuchteten etwa 100 m langen Korridor, an dessen linker Seite Zellen eingebaut waren, die durch zu einem schmalen Hof führende Fenster ein mattes Tageslicht erhielten. Die Fenster waren vergittert.

In dem Vorraum des Korridors empfing mich ein in der Uniform eines Gefängniswärters steckender Beamter, dem man alsbald anmerkte, daß er der alten preußischen Schule angehörte. Alles, was er tat, war korrekt und nicht unfreundlich. Er nahm mein Taschenmesser, meinen Schlüsselbund, meine Hosenträger und wohl noch einige andere Gegenstände an sich, tat sie in einen Beutel, der mit meinem Namen gekennzeichnet wurde, und führte mich in eine Zelle, die er von außen zuschloß. So konnte ich nun in der mir aufgezwungenen Ruhe über alles nachdenken, was sich inzwischen ereignet hatte.

Nach einiger Zeit öffnete sich die Gefängnistüre, und der Beamte sagte mir, ich könne mich außerhalb meiner Zelle auf dem Korridor bewegen, dürfe aber mit niemandem sprechen, andernfalls müsse er mich in der Zelle einschließen.

Ich folgte seiner Aufforderung und begegnete gleich darauf auf dem Korridor einem Herrn in weißer Jacke, den ich im Vorbeigehen im Flüsterton fragte, ob er Arzt sei. Er antwortete flüsternd und etwas schelmisch: „Auch Patient.“ Später begegnete mir bei dem Auf- und Abgehen auf dem Korridor ein freundlich ausschauernder jüngerer Herr in brauner Parteiuniform und geschmückt mit dem Goldenen Parteiabzeichen. Wir flüsterten uns gegenseitig unsere Namen zu, wodurch ich erfuhr, daß es sich um den Gauleiter Karpenstein handelte.

Karpenstein war als junger Student in München aus Idealismus der Partei beigetreten, war schon vor der sogenannten Machtübernahme Gauleiter der NSDAP in Pommern mit dem Sitz in Stettin geworden. Er war dort in scharfem Gegensatz zu seinem Antipoden und späteren Nachfolger in der Stettiner Gauleitung, dem NSDAP-Abgeordneten im Reichstag, Schwede-Coburg, geraten. Dieser hatte, um ihn in diesem zunächst noch verhältnismäßig konservativen Gau unmöglich zu machen, der tätigen Teilnahme an den Ausschreitungen beschuldigt, die alsbald nach der Machtübernahme in der Stettiner Vulkanwerft vorgekommen waren und sich im Laufe der Monate so herumgesprochen hatten, daß sich das Ausland eingehend damit beschäftigte.

Im Kampf um die Macht war Schwede-Coburg der Sieger geblieben, und Karpenstein saß trotz guter Beziehungen zu Göring und Robert Ley im Gefängnis der Gestapo²⁵.

²⁵ Nach dem Bericht des Staatsanwaltsrats v. Haacke von der Zentralstaatsanwaltschaft (abgedruckt bei R. Diels, *Luzifer ante portas*, Stuttgart 1950, S. 398), der 1934 mit der Ermittlung bei den Stettiner Vorgängen beauftragt worden war, hatte Karpenstein allerdings Kenntnis von den Ausschreitungen und suchte die Untersuchung zu behindern. Laut Diels war es gerade Göring, der die Absetzung Karpensteins bei Hitler durchsetzte. Karpenstein

Bis zum Abend meines ersten Hafttages hatte ich dann auch in Erfahrung gebracht, daß es sich bei dem Herrn, der mir auf dem Korridor zunächst begegnete, um den früheren Berliner Polizei-Vizepräsidenten Friedensburg handelte.

Beide Herren flüsterten mir, sobald ich ihnen meinen Namen zugeflüstert hatte, im Frageton das Wort „Klausener?“ zu. Sie waren also sofort im Bilde, worum es sich handelte.

Friedensburg, Karpenstein und ich wurden im Gegensatz zu anderen Häftlingen korrekt behandelt. Unsere Mahlzeiten erhielten wir je auf einem kleinen Tablett sauber angerichtet vorgesetzt. Sie wurden, wie wir später hörten, morgens, mittags und abends aus einer kleinen Gaststätte in unmittelbarer Nähe durch SS-Posten herangeholt.

Mit Wedell kam ich bis zu unserer Entlassung nicht mehr zusammen. Seine Behandlung in der Columbia-Diele war schlecht. Sie unterschied sich wesentlich von der meinen. Wie die anderen Insassen dieses berüchtigten Gefängnisses wurde er durch die Aufseher und deren Kapos gestoßen und geschlagen und wie ein Verbrecher behandelt. Er trug Sträflingskleidung, hatte keine Möglichkeit der Körperpflege, erhielt nur Wassersuppen und kleinste Brotrationen und litt schwer unter einer derart entwürdigenden Behandlung.

Ich erfuhr bereits in den ersten Tagen meiner Haft durch Karpenstein, daß in meiner Zelle am 30. Juni 1934 Gregor Strasser, der frühere Freund und Mitkämpfer Adolf Hitlers, erschossen worden war. Die an meiner Zellenwand noch sichtbaren Blutflecken sollten dem Nachfolger offenbar die Vermutung nahelegen, daß ihm in dieser Todeszelle ein gleiches Schicksal zgedacht war.

Dr. Wedell und ich wurden, ohne irgend etwas voneinander zu erfahren, in den folgenden Wochen den schärfsten Vernehmungen unterzogen. Man versuchte den Nachweis zu erbringen, daß die Erhebung der Klage nur dazu dienen sollte, den Fall Klausener in aller Öffentlichkeit zur Erörterung zu stellen und der von Hitler geführten Reichsregierung im In- und Auslande Schwierigkeiten zu machen. Man hoffte offenbar, durch diesen Nachweis unsere Liquidierung nach außen rechtfertigen zu können.

Mir wurde insbesondere entgegengehalten, daß ich in dieser Angelegenheit auch mit dem Bischof Dr. Bares verhandelt hätte. Eine solche Besprechung hatte tatsächlich am 20. Oktober 1934 stattgefunden. An jenem Tage besuchte ich den Bischof mit meiner damals 79jährigen Mutter. Wir wollten versuchen, wenn es sich machen ließ, in aller Vorsicht auf den Bischof dahin einzuwirken, daß seitens der Kirche etwas zu Gunsten von Frau Klausener geschehe. Um das Zusammentreffen ganz unverfänglich erscheinen zu lassen, begründeten wir unseren Besuch mit dem Wunsche, den Bischof, der ebenso wie meine Mutter und ich ein geborener Trierer war, persönlich kennenzulernen.

Die Unterhaltung erstreckte sich zunächst ausschließlich auf Trierer Verhältnisse. Nachdem wir schon aufgestanden waren und uns verabschiedet hatten, brachte der Bischof von sich aus das Gespräch auf Frau Klausener. Er habe gehört, daß sie mit meiner Frau verwandt sei und auch sonst zu unserer Familie in enger Beziehung stehe. Er äußerte sein tiefes Mitgefühl mit ihrem Schicksal und bat mich, Frau Klausener mitzuteilen, daß vor kurzem der damalige Sonderbeauftragte des Führers für

hatte im Juli 1934 durch Ausschluß aus der NSDAP sämtliche Parteiämter verloren und blieb von Oktober 1934 bis 1936 in Gestapohaft. Eine Mitverantwortung Karpensteins für die Vorgänge im KZ Stettin wurde nach eingehender Beweisaufnahme im Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 12. 12. 1967 verneint (vgl. Urteil des BGH v. 12. 10. 1965, Archiv d. IFZ, Sign. Gx 13).

Kirchenfragen, Herr Pfeffer von Salomon²⁶, bei dem Päpstlichen Nuntius erschienen sei mit der Erklärung, er sei von dem Führer und Reichkanzler beauftragt, ihm die Dokumente über den Fall Klausener auszuhändigen. Der Nuntius habe die Empfangnahme der Dokumente mit der Erklärung abgelehnt, daß er dafür nicht zuständig sei. Er halte es für richtig, daß die Dokumente dem Bischof von Berlin oder der Familie Klausener zugestellt würden.

Der Bischof ließ meiner Mutter und mir gegenüber erkennen, daß er die Erklärung des Nuntius bedaure und fügte hinzu, Frau Klausener müsse sich nun darüber schlüssig werden, ob sie wegen der Dokumente an den Führer herantreten oder ob sie das ihm überlassen wolle. In dem letzteren Falle sei er „bereit, an den Führer und Reichkanzler eine entsprechende Eingabe zu richten“.

Da eine Eingabe der Frau Klausener von vornherein keinerlei Erfolg versprach, bat ich nach Rücksprache mit Frau Klausener den Bischof, er möge an Hitler schreiben.

Mitte November 1934 erfuhr Frau Klausener durch das Bischöfliche Ordinariat, daß der Brief des Bischofs an Hitler noch nicht abgegangen war. Ich habe darauf am 18. November 1934 den Bischof erneut aufgesucht. Er sagte mir, das Schreiben sei im Entwurf fertig. Vor Unterzeichnung sei ihm aber das Bedenken gekommen, daß der Nuntius ihm den Besuch des Herrn Pfeffer von Salomon und das Angebot der Dokumente nur vertraulich mitgeteilt habe und er deswegen diese Mitteilung nicht verwerthen dürfe. Er habe sich aber nach nochmaliger Überlegung jetzt entschlossen, den Brief abzusenden. Einige Tage später wurde Frau Klausener mitgeteilt, daß der Brief abgegangen sei. Beantwortet wurde er nicht.

Das alles war vorausgegangen, als Dr. Wedell und ich zur Vermeidung des Erlöschens der Ansprüche die Klage erhoben hatten und daraufhin verhaftet wurden.

Etwa zwei Wochen nach meiner Verhaftung wurde ich in der Nacht aus meiner Einzelzelle herausgerufen und von zwei schwerbewaffneten SS-Leuten in das oberste Stockwerk des Hauses geführt. In einem nur spärlich erleuchteten Raume mußte ich mich mit dem Gesicht gegen die Wand in eine Ecke stellen, wobei die Posten mehrfach erklärten, ich würde erschossen.

Nachdem ich mindestens eine Stunde in dieser Stellung gestanden hatte, wurde ich in ein besonders hell erleuchtetes Dienstzimmer geführt. An dem Schreibtisch saß der mir aus den vorausgegangenen Vernehmungen bekannt gewordene SS-Hauptsturmführer Meisinger. Dieser wiederholte nochmals alles, was mir früher schon vorgehalten worden war. Er tat so, als wenn Dr. Wedell bereits „gestanden“ hätte, daß wir beide eine „große Aktion gegen den Führer und Reichkanzler beabsichtigt“ hätten. Ich müsse mit meiner Erschießung rechnen. Eine mildere Beurteilung käme nur dann in Frage, wenn ich endlich zugäbe, daß mit der Klage eine „öffentliche Aktion gegen den Führer und die Reichsregierung“ beabsichtigt gewesen sei.

Diese Einstellung des Geheimen Staatspolizeiamtes läßt erkennen, daß die NSDAP sich damals noch keineswegs absolut sicher fühlte, sondern einen Angriff gegen das Regime auch dann witterte, wenn weiter nichts geschehen war, als das, was Gesetz und Recht erforderten. Das bestärkte mich mehr und mehr in der Überzeugung, daß Schlimmeres hätte verhütet werden können, wenn Entsetzen, Abscheu und Wut über die ungeheuerlichen Vorgänge des 30. Juni 1934 im In- und Auslande zum

²⁶ Ob dies der offizielle Titel des ehemaligen Obersten SA-Führers (1926–30) Franz Pfeffer von Salomon war, konnte nicht festgestellt werden. Fest steht aber, daß Pfeffer von Salomon 1934 mit verschiedenen deutschen Bischöfen über praktische Abgrenzungen zwischen Kirche und Staat verhandelte (Archiv d. IfZ, ZS 177) und im Juni 1934 als Vertreter der Partei auch an den Berliner Verhandlungen zwischen Reichsregierung und Episkopat über die Anwendung des Art. 31 des Reichskonkordats teilnahm. S. E. Deuerlein, Das Reichskonkordat, Düsseldorf 1956, S. 160f.

Durchbruch gekommen wären. Statt dessen erkannte ich von Woche zu Woche mehr, daß ich tatsächlich allein stand und daß außer Wedell und mir es niemand wagte, dasjenige zu tun, was nach Recht und Gesetz zu geschehen hatte.

Das oben erwähnte nächtliche Verhör mit vorausgegangener und nachfolgender Todesandrohung wiederholte sich einige Tage später.

Wie dünn der Zwirnsfaden war, an dem mein Leben damals gehangen hat, bestätigte sich mir, als in dem ersten Nürnberger Prozeß der ehemalige Referent im Reichsministerium des Innern, Gisevius, vernommen wurde. Seine Aussage ist in dem amtlichen Protokoll des Nürnberger Prozesses nachzulesen²⁷. Er äußert sich zu diesem Falle auch in seinem Buche: „Bis zum bittern Ende“²⁸.

Berichtenswert ist noch etwas, was ich in dieser Sache während der sowjetischen Gefangenschaft erfuhr, in die ich als eingezogener Wehrmachtsangehöriger geraten war: Im Frühjahr 1951 wurde ich im Zuchthaus Bautzen, wohin mich die sowjetische Besatzungsmacht gebracht hatte, eines Tages überraschend in das am Rande des Zuchthauses etwas außerhalb des Anstaltsgeländes gelegene Verwaltungsgebäude geführt. Dort kam mir ein junger Herr in Zivil freundlich entgegen – was für mich als Gefangenen etwas ganz Ungewöhnliches war –, bat mich Platz zu nehmen und sagte, er sei beauftragter Richter des Amtsgerichts Bautzen und habe den Auftrag, mich als Zeugen zu vernehmen. Ich wisse wohl, worum es sich handle. Damals – nach Jahren sowjetischer Gefangenschaft – dachte ich an nichts weniger, als daß es sich um die Sache Klausener handeln könne, und war aufs höchste überrascht, als der Richter mir das eröffnete. Er übergab mir dann ein Aktenheft, das aus Abschriften verschiedener Schriftstücke bestand und bat mich, dieses Heft durchzusehen. Es handelte sich um die „Strafsache gegen Gildisch“. Er war nach dem Inhalt der Anklage derjenige SS-Mann, der Dr. Klausener am 30. Juni auf Befehl des damaligen SS-Brigadeführers Heydrich in seinem Dienstzimmer erschossen hat. Gildisch hatte laut der Niederschrift seiner Vernehmung erklärt, er sei zwei Tage vor dem 30. Juni zu Heydrich bestellt worden. Heydrich habe eine Liste vor sich liegen gehabt und erklärt, die in der Liste aufgeführten Personen seien auf Befehl des Führers zu erschießen. Dann habe Heydrich ihm den Auftrag erteilt, drei auf dieser Liste aufgeführte Personen zu erschießen, und zwar außer Dr. Klausener den Reichsminister Treviranus und einen Dritten, meiner Erinnerung nach den Reichskanzler a. D., General von Schleicher²⁹.

Das Aktenheft enthielt außer der Anklageschrift und der bereits erwähnten Niederschrift die Aussagen von Frau Klausener und verschiedener anderer Zeugen.

Der Richter bat mich, meine Aussage zu diktieren. Ich habe dies getan und später nach meiner 1953 erfolgten Entlassung aus sowjetischer Gefangenschaft festgestellt, daß sich die Aussage bei den Strafakten gegen Gildisch befindet.

Später ist mir bekannt geworden, daß Gildisch zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

²⁷ Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1947, Bd. XII, S. 201 ff.

²⁸ H. B. Gisevius, *Bis zum bittern Ende*, Zürich 1946, Bd. I, S. 328 f.

²⁹ Vgl. jedoch die auf die gerichtlichen Ermittlungen gestützte abweichende Darstellung in der Einleitung (oben S. 404). Gildisch war nicht der Mörder v. Schleichers, der am 30. Juni zusammen mit seiner Frau um 12.30 Uhr in seiner Wohnung in Neubabelsberg getötet wurde. Gildisch flog nach seiner Tat im Reichsverkehrsministerium noch am gleichen Tag nach Bremen, um den dort verhafteten SA-Gruppenführer Ernst im Flugzeug nach Berlin zu bringen. Am nächsten Tag hatte er zwei weitere SA-Führer in die Kaserne der SS-Leibstandarte nach Berlin-Lichterfelde zu überführen. Reichsminister a. D. Treviranus war bereits 1933 ins Ausland gegangen.

Zu der von Gildisch bekundeten Rolle Heydrichs am 30. Juni 1934 paßt auch folgendes: Durch die Wachtposten in der Prinz-Albrecht-Straße, die teilweise noch aus der alten Schule stammten, habe ich über meinen Mitgefangenen, den früheren Gauleiter Karpenstein, erfahren, daß in den letzten Tagen vor meiner Entlassung der damalige Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes Heydrich zweimal in dem Kellergefängnis erschienen ist und nach mir gefragt hat. Daraus schlossen Karpenstein und ich, daß man zunächst noch nicht recht wußte, ob man mich entlassen oder erschießen solle.

Später wurde mir bekannt, daß sich während meiner und Dr. Wedells Gefangenschaft vor allem auf energisches und kühnes Betreiben meines Bruders, des langjährigen Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei und späteren Oberdirektors der Zweizonen-Verwaltung in Frankfurt/Main, Dr. Dr. h.c. Hermann Pünder, für unsere Entlassung mit aller Entschiedenheit eingesetzt haben:

1. Der von meinen Kriegskameraden aus dem Ersten Weltkrieg – dem späteren Generaloberst Fromm und dem späteren Oberst von Wolf, früheren Adjutanten des Chefs des Ministeramtes im Oberkommando des Heeres General von Reichenau – für die Sache gewonnene Reichswehrminister von Blomberg,
2. der Reichsjustizminister Dr. Gürtner,
3. der Reichsminister des Innern Frick,
4. der über den ehemaligen Staatssekretär von Schubert angesprochene Reichsaußenminister Freiherr von Neurath,
5. der Reichsminister der Finanzen, Freiherr von Krosigk, mit dem ich auch persönlich bekannt war.

Gewiß vor allem diesen Umständen haben Dr. Wedell und ich es zu verdanken, daß wir mit dem Leben davonkamen und am 16. Mai 1935 überraschend entlassen wurden. Das ist vornehmlich so zu erklären, daß Hitler bzw. Himmler damals noch nicht zu der Machtfülle wie später gelangt waren.

Daß wir am Leben blieben, ist sodann, wie ich später erfuhr, besonders auch auf folgenden Vorgang zurückzuführen:

Wedells und mein Mitarbeiter, Rechtsanwalt Günther Wegener, den wir nach unserer Verhaftung zu unserem Vertreter bestellt hatten, hatte Ende April 1935 erfahren, daß der Stellvertreter Hitlers als Parteiführer, Rudolf Heß, die Absicht habe, in Stockholm einen Propagandavortrag zu halten. Wedell und ich waren damals schon seit langen Jahren Vertrauensanwälte der Königlich Schwedischen Gesandtschaft in Berlin. Wir hatten dort vor allem mit dem Handelsattaché, Gesandtschaftsrat Löwenhardt, zu tun. Zu ihm begab sich Herr Wegener, nachdem er von der bevorstehenden Reise von Heß erfahren hatte.

Als Löwenhardt hörte, worum es sich handelte, sagte er, hier sei größte Vorsicht geboten. Im Gesandtschaftsgebäude in der Tiergartenstraße müsse man damit rechnen, daß die Gespräche abgehört würden. Er schlug vor, die Unterhaltung im Tiergarten fortzusetzen. Er war entrüstet, als er hörte, daß Wedell und ich von der Gestapo verhaftet seien und aus welchem Anlaß die Verhaftung erfolgt sei. Der Gesandte, Exzellenz Rickert, werde diese Entrüstung zweifellos teilen. Wegener schlug dann vor, daß der Gesandte die Regierung in Stockholm über den Vorgang unterrichten möge und daß Heß in Stockholm auf diesen unerhörten Vorgang angesprochen werden möge. Die Regierung werde sicherlich, ebenso wie der Berliner Gesandte, es als unerträglich empfinden, daß die Berliner Vertrauensanwälte der Schwedischen Gesandtschaft wegen der Klageerhebung in Sachen Klausener durch die Gestapo verhaftet seien.

Nach meiner Entlassung aus der Gestapo-Haft besuchte ich den Gesandten, um mich bei ihm für seine Intervention zu bedanken. Auch bei diesem Besuch erwähnte

der Gesandte die Abhörgefahr und führte mich in einen Raum, in dem diese Gefahr nach seiner Meinung nicht bestehe. Er brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, daß es gelungen sei, Wedells und meine Entlassung bei der Reichsregierung zu erwirken. Er war der Meinung, daß die Intervention seiner Regierung zu unserer Entlassung jedenfalls wesentlich beigetragen habe.

Kennzeichnend für die damalige Lage ist die Tatsache, daß mich zwei Tage nach meiner Entlassung aus dem Gefängnis in der Prinz-Albrecht-Straße der persönliche Referent des Reichsjustizministers³⁰ Dr. Gürtner in meinem Büro anrief und mir sagte, der Minister lasse mich um meinen Besuch bitten. Als ich den Minister am nächsten Tag aufsuchte, trat dieser mir entgegen, schüttelte mir beide Hände und erklärte, er spräche mir den Dank der Reichsjustizverwaltung dafür aus, daß ich so mutig für Recht und Gerechtigkeit eingetreten sei. Er fügte hinzu, er habe sich ebenso, wie eine Reihe von anderen Reichsministern, auf das nachdrücklichste um meine Freilassung bemüht. Mein Kollege, der Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer und der Berliner Anwaltskammer, Dr. Neubert, habe ihm berichtet, daß ich wegen des mir angetanen Unrechts meinen Austritt aus dem Vorstand der Anwaltskammer erklärt hätte. Er bäte mich, diesen Entschluß rückgängig zu machen, da es sonst so aussehe, als wenn zwischen der Reichsjustizverwaltung und mir ein Gegensatz bestehe. Dieser Eindruck müsse vermieden werden.

Ich habe mich daraufhin entschlossen, im Vorstand der Anwaltskammer zu bleiben.

Wenige Wochen nach meiner Entlassung waren meine Frau und ich zu Gast bei dem uns befreundeten früheren Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten und nach der sogenannten Machtübernahme als Senatspräsident an das Kammergericht in Berlin versetzten Dr. Volmer. Die anwesenden Juristen, u. a. Staatssekretär Schlegelberger, äußerten sich übereinstimmend in dem gleichen Sinne wie Dr. Gürtner.

Den 30. Juni 1934 habe ich mehrfach, auch den Russen gegenüber, schriftlich und mündlich als eine weltgeschichtliche Zäsur bezeichnet. Damals wäre es noch möglich gewesen, den Nationalsozialismus in seine Schranken zurückzuweisen, wenn das deutsche Volk in seiner Mehrheit den Mut gehabt hätte, die ungesetzlichen Gewalttaten des Regimes nicht nur im Stillen zu verurteilen, sondern Widerstand zu leisten³¹, jedenfalls aber diejenigen zu stärken, die es wagten, derartigen Gewalttaten mit den gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten. Statt dessen habe ich damals selbst erlebt, daß auch solche Leute, von denen man es nicht hätte erwarten sollen, erkennen ließen, daß sie mein Verhalten verurteilten und die Meinung äußerten, man dürfe einem so ausgezeichneten und erfolgreichen Führer nicht in den Rücken fallen. Bestärkt wurden solche Menschen durch ausländische Politiker, die damals mehrfach erklärten, das deutsche Volk sei um einen solchen Führer zu beneiden (so Lloyd George und Churchill)³².

³⁰ Gürtners persönlicher Referent war Oberregierungsrat Dr. v. Dohnanyi, ein entschiedener Gegner der Nationalsozialisten. Auf Betreiben der Partei mußte ihn Gürtner schließlich 1938 als Reichsgerichtsrat nach Leipzig versetzen. Seit Kriegsbeginn war Dohnanyi bei der Abwehr unter Canaris tätig; er wurde im April 1943 verhaftet und im Frühjahr 1945 im KZ ermordet. (Vgl. auch seine Haltung im Fall Strasser, oben S. 410.)

³¹ Vgl. ähnliche Gedanken in der Dokumentation: Promemoria eines bayerischen Richters zu den Juni-Morden 1934, in dieser Zeitschrift 5 (1957), S. 102–104.

³² Bei seinen anerkennenden Vorkriegsäußerungen über Hitler hob Churchill jedoch das Maß von Unterdrückung und Unrecht hervor, das den innenpolitischen Preis für den Aufstieg Hitlerdeutschlands darstellte, und warnte vor der Gefahr, daß Hitler diese Methoden auf die Außenpolitik übertragen könnte. Vgl. z. B. sein 1935 geschriebenes Essay über Hitler, deutsch in: W. S. Churchill, Große Zeitgenossen, Amsterdam 1938, S. 305 ff.

Man darf dabei aber nicht außer acht lassen, daß nur ein sehr kleiner Teil des deutschen Volkes damals in der Lage war, durch den Schleier der Propaganda hindurchzuschauen. Die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes war über das, was am 30. Juni 1934 geschehen war, viel weniger unterrichtet als das Ausland, das schon in den ersten Tagen danach in seinen Zeitungen lesen konnte, was geschehen war*.

Dabei darf man auch nicht vergessen, daß das Abhören fremder Sender und das Verbreiten ausländischer Zeitungen schon damals als todeswürdiges Verbrechen behandelt wurde³³, so daß nur wenige das damit verbundene sehr große Risiko auf sich nahmen.

Auch jede abfällige Äußerung gegenüber dem Regime konnte zum Tode führen. So wurde ein Angehöriger unserer engeren Familie (Leo Statz, Düsseldorf) vom Volksgerichtshof wegen einer derartigen Bemerkung zum Tode verurteilt und in Brandenburg enthauptet.

Trotzdem ist es richtig, daß Hitler zu einer so verhängnisvollen Machtfülle nicht gelangt wäre, wenn wenigstens diejenigen, die davon wußten, daß Personen wie Klausener, Schleicher, Oberst von Bredow, von Papens Sekretäre u. a. – ohne gerichtliches Verfahren und ohne auch nur gehört zu werden – erschossen wurden, den Mut gehabt hätten, an ihrer Stelle dasjenige zu tun, was die Pflicht erforderte. Daß viele

* Die FAZ brachte in Nr. 203 vom 2. 9. 1965, S. 6, aus ihrem Leserkreis die Stellungnahme von Bernhard Eich, Wallmerod. Dieser schreibt:

„Wäre es überhaupt so entsetzlich weit gekommen, wenn mannhafter und freisinniger Mut bei uns damals nicht so erbärmlich selten gewesen wäre . . .

Wieso hat nicht wenigstens der Massenmord am 30. Juni 1934 dazu geführt zu erkennen, daß nicht mehr eine Regierung, wohl aber eine brutale Verbrecherbande an der Spitze des deutschen Reiches stand.“

Ich weiß nicht wo, in welchem Alter und in welcher Stellung Herr Eich den 30. Juni 1934 erlebt hat, bin aber in der Lage aus eigenem Erleben festzustellen, daß in Deutschland die Zahl derer, die wußten, was an diesem Tage in Wahrheit geschehen ist, sehr klein war. Es gelang Hitler, den greisen Reichspräsidenten derart hinters Licht zu führen, daß er dem „Führer und Reichskanzler“ für sein mutiges und unerschrockenes Durchgreifen Dank und Anerkennung aussprach. Es wurde so dargestellt, als wenn Hitlers Maßnahmen sich nur gegen das Machtstreben von Egoisten gerichtet hätten, die noch dazu widerlichen Lastern fröntem. Daß es sich um die Tötung von über 80 Opfern handelte, unter denen sich untadelige politische Gegner befanden, habe auch ich in vollem Umfange erst nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges erfahren. Die Frage des Herrn Eich ist daher dahin zu beantworten, daß der am 30. Juni 1934 tatsächlich erfolgte „Massenmord“ der großen Masse des Volkes nicht bekannt war. (Anmerkung Pünders.)

³³ Das Abhören ausländischer Sender wurde erst bei Kriegsbeginn durch die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 7. 9. 1939 (RGBl. I, S. 1683) verboten und mit Zuchthaus bestraft. Die vorsätzliche *Verbreitung* dieser Nachrichten konnte „in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft“ werden. Auch ausländische Zeitungen gab es im Frieden noch öffentlich zu kaufen; allerdings wurden die drei schweizerischen Blätter „Neue Zürcher Zeitung“, „Baseler Nationalzeitung“ und „Berner Bund“ am 8. 7. 1934 gerade wegen angeblicher „ungeheuerlicher Lügenmeldungen“ über die Juni-Aktion für sechs Monate im Reichsgebiet verboten (VB, Südd. Ausgabe, v. 9. 7. 1934, S. 2). Das schließt nicht aus, daß die Gestapo aufgrund ihres gesetzlich nie geregelten „Gesamtauftrags“ auch schon in der Vorkriegszeit gegen die Verbreiter von ausländischen „Greuelmeldungen“ mit schärfsten Mitteln vorging.

diesen Mut nicht aufbrachten, ist darauf zurückzuführen, daß das pflichtmäßige Handeln zum Tode führen konnte³⁴.

In dem ersten Nürnberger Prozeß wurde dem oben schon erwähnten Zeugen Gisevius die Frage vorgelegt, wann er erstmals zu der Erkenntnis gekommen sei, daß es sich bei dem Nationalsozialismus um ein verbrecherisches System handle. Er antwortete, diese Erkenntnis sei ihm erstmalig gekommen, als ihm sein Chef, der Reichs- und Preußische Minister des Innern Frick, die Akten über die Fälle Pünder und den Kreisleiter in Esterwegen³⁵ gegeben habe. Mein Fall wurde darauf, wie aus dem Protokoll zu ersehen ist, eingehend erörtert³⁶. Es trat zutage, daß nicht nur Gisevius, sondern auch sein Chef und andere Reichsminister über die Tötung Klauseners und anderer politischer Gegner des Regimes entrüstet waren, vor allem aber auch darüber, daß Personen, die wie mein Sozium Wedell und ich, nichts getan hatten als das, was die Gerechtigkeit erforderte, gegen Gesetz und Recht von der Geheimen Staatspolizei nicht nur verhaftet, sondern offensichtlich zunächst noch nachträglich auf die Abschußliste gesetzt wurden.

Man hört immer wieder, daß die deutsche Wehrmacht der Gestapo blindlings gefolgt sei. Dazu kann ich aus meiner Erfahrung folgendes sagen:

In meiner Eigenschaft als Hauptmann d. R. aus dem Ersten Weltkrieg wurde ich zu Beginn des Zweiten Weltkrieges zum Wehrkreiskommando III Berlin einberufen. Ich hatte mich wie üblich bei dem Chef des Stabes des Wehrkreiskommandos, Oberst i. G. von Gallenkamp, zu melden. Bei dieser Meldung sagte ich, ich hielt es für meine Pflicht zu melden, daß ich mich vor vier Jahren in Gestapohaft befunden hätte. Nachdem ich dem Chef des Stabes auf dessen Aufforderung hin den Sachverhalt geschildert hatte, erklärte dieser, ihn störe das nicht im geringsten. Er freue sich im Gegenteil, bei seinem Stabe einen Reserveoffizier zu haben, der so mutig für Recht und Gesetz eingetreten sei. Mit Rücksicht auf die politische Bedeutung der Sache halte er es aber für notwendig, daß ich die gleiche Meldung auch dem kommandierenden General, General d. Kav. Freiherrn von Dalwigk, erstatte. Es machte auf mich einen bleibenden Eindruck, daß der General sich mit noch wärmeren Worten in dem gleichen Sinne äußerte. Die ablehnende Haltung gegenüber dem NS-Gewaltssystem trat deutlich zu Tage.

Dr. Werner Pünder

³⁴ Selbst wo der Mut dazu aufgebracht wurde, blieb pflichtgemäßes Handeln erfolglos, weil es durch Befehl von oben unterbunden wurde. In zahlreichen Fällen, in denen z. B. Justizorgane pflichtgemäß einschritten (Morde in den KZs 1935/34, Röhmputsch 1934, Pogrom vom November 1938 usw.) erhielten die weisungsgebundenen Staatsanwälte binnen kürzester Zeit den Auftrag, die Ermittlungen einzustellen oder die Ermittlungsakten abzugeben. Widerstand des einzelnen dagegen wäre nicht mehr „pflichtgemäß“ und darüber hinaus ergebnislos gewesen. (Vgl. dazu die Dokumentation „Zur Ermordung des Generals Schleicher“, in dieser Zeitschrift 1 (1953), S. 71–95.) Später wurde der Justiz einfach die Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten (richterliche Nachprüfung von Polizeimaßnahmen, Strafgerichtsbarkeit für SS- und Polizeiangehörige usw.) entzogen und „pflichtgemäßes Handeln“ allein dadurch unterbunden.

³⁵ Der Kreisleiter war in Schutzhaft genommen worden, weil er dem zuständigen Landrat einen Bericht über Mißhandlungen seitens der SS übergeben hatte (vgl. Nürnberg. Dok. PS-775).

³⁶ Vgl. Anm. 27.